

Fünfte Sitzung – Cinquième séance**Mittwoch, 19. April 1978, Nachmittag****Mercredi 19 avril 1978, après-midi**

16.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bussey

77.053

**Atomgesetz. Revision
Energie atomique. Loi***Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 499 hiervor — Voir page 499 ci-devant

Art. 1 Abs. 4 – Art. 1 al. 4*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 520 hiervor — Voir page 520 ci-devant

Hunziker: Ich möchte Ihnen beliebt machen, diesen Absatz 4 nicht zu streichen. Den wesentlichen Teil der Argumentation hat Ihnen bereits Herr Kollege Leo Weber gegeben. Ich kann mich deshalb kurz fassen.

Ich glaube, es geht hier nicht um eine juristische Frage. Es geht um eine politische Frage und um eine Frage der Praktikabilität. Gerade Herr Kollege Weber und der Sprechende waren während Jahren mit den Bewilligungsverfahren eines dieser heute umstrittenen Werke beschäftigt. Ich will Ihnen ganz kurz schildern, wie das in der Praxis ablief und wie es vermutlich auch in Zukunft ablaufen wird. Es finden da eine Reihe von parallel – nebeneinander und hintereinander – laufenden Verfahren statt, weil nämlich sowohl die Gemeinde wie Kanton und Bund verschiedene Bewilligungen geben müssen. Auch die Gemeinde muss gemäss der Zonenpolitik entsprechende Entscheide fällen, die über die Gemeindeversammlung Weiterzugsmöglichkeiten eröffnen auf dem üblichen Instanzenweg. Dann hat auch eine Baubewilligung, in der sie gewisse Dinge festlegt, die der Kanton nicht festlegt (Beispiel: Farbgebung eines Kühlturms). Die Gemeinde gibt auch eine Kiesausbeutungsbewilligung. Jede dieser Bewilligungen können sie weiterziehen auf dem üblichen Instanzenweg. Dann hat der Kanton beispielsweise eine Bewilligung zu geben für die Wasserentnahme. Solches braucht es auch bei Kühltürmen. Sie hat je nach kantonaler Situation raumplanungsrelevante Bewilligungen zu geben, und dann hat der Bund eine Reihe von Bewilligungen zu geben. Sie sehen also: Da ist ein Nebeneinander, die Instanzenzüge sind verschieden. Deshalb geht es Jahre, bis die einzelnen Verfahren abgeschlossen sind. Dann gibt es noch solche, die gehen den verwaltungsinternen Instanzenweg und andere den Gerichtsweg. In diese Vielfalt etwas Ordnung zu bringen, ist erwünscht. Das vorliegende Gesetz wird es zum Teil schaffen. Ich glaube aber, wenn wir nun nicht festlegen, dass eine erteilte Rahmenbewilligung des Bundes nun die Gemeinden mindestens dort bindet, und die Kantone, wo der Bund zuständig ist, dann haben wir weiterhin ein recht unübersichtliches und von niemandem erwünschtes Verfahrensdurcheinander. Ich habe auch etwas Bedenken, Werke und Anlagen von einer derart bedeutenden nationalen Tragweite schlussendlich dem Richterpruch zu überlassen. Es geht hier um mehr als um juristi-

sche Fragen. Die beiden Kollegen, die heute gesagt haben, es sei bis jetzt einfacher gewesen, ein Kernkraftwerk zu bauen als eine Turnhalle – und ein anderer hat geschrieben als ein Bienenhaus –, wissen entweder nicht, wie es war, oder dann verschweigen sie es. Die Tatsache, dass eines der heute umstrittenen Werke seit 1966 die Standortbewilligung hat und immer noch verfahrenhängig ist, zeigt, dass sogar bei dem alten Gesetz, welches – und das gebe ich zu – bezüglich Bewilligungsablauf nicht befriedigte, man gern und gut ein Jahrzehnt in Verzögerung machen konnte. Ich glaube, es ist eine politische Frage, und die Demokratie spielt ja in diesem neuen ergänzten Gesetz. In den Artikeln 5, 6, 7 und 8 kommen die Gemeinden und Kantone zum Zug, sogar bevor Bewilligungen erteilt werden.

Ein letzter Gedanke: Wenn wir jetzt heute morgen beschlossen haben, die Bundesversammlung selber habe noch die Genehmigung zu erteilen, dann glaube ich, ist das erst recht ein Grund, dass sich die Kantone und die Gemeinden mindestens an diesen Teil, der vom Parlament genehmigt ist, zu halten haben und nicht dort wieder ausscheren können. Deshalb sollte dieser Absatz 4 stehenbleiben.

M. Grobet: J'aimerais soutenir la proposition de la majorité de la commission visant à la suppression de cet alinéa 4. Comme l'a précisé de façon explicite notre président de commission, le texte de l'alinéa 4 n'est pas clair en ce qui concerne le but qu'il poursuit. En ma qualité de juriste et de praticien du droit, je relève qu'un texte juridique qui n'est pas clair est toujours sujet à interprétations et source de conflits.

Il convient de rappeler que le Tribunal fédéral a expressément admis les compétences cantonales en matière d'aménagement du territoire, lesquelles seront encore renforcées avec le nouveau projet de loi fédérale sur l'aménagement du territoire, si ce projet est accepté par notre Parlement. On ne saurait donc, à travers la loi sur l'énergie atomique, empiéter sur le domaine de l'aménagement du territoire. L'alinéa 4 de l'article 1er est ambigu. Il est d'autant moins adéquat qu'il ne correspond pas à l'esprit de l'arrêté qui est soumis à nos débats et dont le but est d'aller au-devant du désir de démocratiser le processus d'autorisation en matière de centrales nucléaires. Ici je me réfère simplement au préambule qui figure dans le message du Conseil fédéral, du 24 août 1967, qui résume les trois points essentiels de la réforme proposée et qui indique en premier lieu la nécessité de modifier la procédure d'autorisation des installations atomiques «afin d'assurer à la population un droit de discussion plus étendu».

Par conséquent, au moment où le Conseil fédéral lui-même souhaite donner davantage de droits au peuple, il ne faudrait pas, par la petite porte, retirer les compétences qui actuellement appartiennent aux cantons et qui ont été reconnues de façon expresse par le Tribunal fédéral.

On me dira que l'alinéa 4 de l'article 1er ne retire pas les compétences qu'ont actuellement les cantons en matière d'aménagement du territoire; pour la clarté de la situation, il conviendrait néanmoins d'écarter un texte qui ne donne pas satisfaction dans sa rédaction, comme notre président de commission l'a rappelé tout à l'heure.

Il est en effet primordial que l'on ne puisse pas interpréter après coup la loi comme ayant une portée selon laquelle les cantons seraient privés de leurs compétences en matière d'aménagement du territoire et pourraient se voir imposer, contre leur gré, une centrale nucléaire. Ce droit cantonal est fondamental dans notre Etat fédéral et il serait choquant que le peuple se voie privé de tout pouvoir de décision en matière d'aménagement au niveau où il est tout principalement concerné, c'est-à-dire au niveau cantonal.

La protection de l'environnement est avant tout un devoir des cantons et le Conseil fédéral l'a bien compris à la

suite de l'échec, en votation populaire, du premier projet de loi fédérale sur l'aménagement du territoire qui avait précisément suscité un réflexe négatif des cantons qui craignaient que les autorités fédérales n'imposent leur aménagement du territoire sans tenir compte des aspirations locales. Les droits qui sont réservés aux cantons sont limités et l'on ne saurait les réduire subrepticement. La question qui doit être tranchée actuellement est très importante dans notre débat et c'est dans le sens du respect de notre fédéralisme que je vous invite à soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Eisenring: Ich bin durch das Votum unseres Kollegen Gerwig auf den Plan gerufen worden, weil Herr Gerwig darlegte, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung durch Artikel 1 Absatz 4 verfassungswidrig wäre, indem die Gewährleistung der Rechte der Gemeinden und der Kantone beeinträchtigt würde. Ich möchte nun aber doch darauf hinweisen – die Botschaft legt das eindrücklich dar –, dass nach Artikel 22quater Absatz 3 der Bundesverfassung der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die Orts- und Regionalplanung gebührend Rücksicht zu nehmen hat, wobei dann allerdings in bezug auf Spezialtatbestände (z. B. Rohrleitungsbau, Eisenbahngesetz) eine besondere Regelung für das Planverfahren, das an und für sich den Kantonen zusteht, vorgesehen ist, nämlich, dass dieses Verfahren bei einer Stelle zur Durchführung gelangen soll. Nun wäre es nicht zu verantworten, wenn die in die Zuständigkeit des Bundesrates gelegte grundlegende Rahmenbewilligung später durch kantonale oder gemeindliche Vorschriften wieder aufgehoben werden könnte.

Die Angelegenheit ist sicher auch in Zusammenhang mit Artikel 10 zu würdigen, in dem für den Bundesrat eine besondere Kompetenz vorgesehen ist, nämlich in einem «besonderen Verfahren» die Bewilligung für vorbereitende Handlungen zur Bereitstellung eines Lagers für radioaktive Abfälle vorzusehen. Dieses besondere Verfahren kennzeichnet nun bereits die Besonderheit dieses Falles. Nun stehen neben diesen rechtlichen Überlegungen auch praktische. Die praktischen Überlegungen gehen doch ganz eindeutig dahin, dass wir uns mit zwei Problemkreisen, und innerhalb eines Problemkreises mit zwei Unterkategorien, zu befassen haben: Einmal mit dem Bereich Atomkraftwerk/Atomkraftwerkbau und andererseits mit der Entsorgung, und bei der Entsorgung mit der Frage der Vorprüfung laut Artikel 10, und sodann mit der Frage der Endlagerung. Wir werden bei Artikel 3 ohnehin uns noch einlässlich über die Frage der Endlagerung zu unterhalten haben. Wir sehen aber heute schon aufgrund der praktischen Erfahrungen, dass wir bei der Entsorgung mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben werden, da wir einerseits für die Endlagerung besorgt sein müssen, andererseits aber bereits Probleme haben im Falle, dass man versucht, überhaupt einmal, wenigstens im Boden, irgendwo nachzusehen, ob eine Endlagerung überhaupt möglich wäre.

In der Kommission ist auch das Problem des Regalrechtes der Kantone, in allen Kantonen verschieden gelagert, aufgeworfen worden. In diesem Zusammenhang wurde die Abgrenzung eindeutig – auch aufgrund der Expertenaussagen – festgestellt, nämlich dahingehend, dass das Regal – um es nicht juristisch auszudrücken – ganz einfach nur dort gilt, wo man aus dem Boden etwas gewinnt, nicht aber dort, wo man im Boden etwas lagern würde.

Ich glaube, es gehört zur Voraussetzung, dass im Rahmen des doch ausserordentlich vielfältigen und komplizierten Rahmenbewilligungsverfahrens eine gewisse Rechtssicherheit – sie ist ja nicht abschliessend, weil eine Abgrenzung durch die Gesetzgebung und die Verfassung ohnehin gegeben ist – im Sinne von Orientierung und Durchsetzungsgewissheit geschaffen werden muss und daher die Entscheide des Bundes bzw. des Bundesrates – allenfalls in Verbindung mit der Genehmigung durch das Parlament – auch für die Kantone und Gemeinden verbindlich sind.

Letztlich geht es – wenn wir die Revision in grösserem Zusammenhang betrachten – heute doch ganz eindeutig darum, ob wir im Rahmen dieses Bundesbeschlusses (der durch die Totalrevision des Gesetzes im Jahre 1983 abgelöst werden soll) überhaupt noch jemals ein Atomkraftwerk werden bauen können. Die Absicherungen gehen nach allen Seiten nun so weit, dass man sich fragen muss, warum wir überhaupt noch ein Gesetz bzw. einen Bundesbeschluss erlassen, ja ob in nächster Zeit überhaupt noch gebaut werden kann.

Ich bin daher aus Gründen der Rechtssicherheit dafür, dass dem Antrag Leo Weber und damit dem Antrag des Bundesrates beigepllichtet wird.

Reiniger, Berichterstatter: Ich glaube, die Diskussion hat gezeigt, dass wir im Grunde genommen alle dasselbe wollen, denn uns allen schwebt als Lösung vor: Kantone und Gemeinden sollen in ihren Rechten und Kompetenzen auf dem Gebiete des Bau-, Planungs- und Wasserrechtes nicht eingeschränkt werden. Hingegen sollen diese Rechte und Kompetenzen nicht in rechtsmissbräuchlicher Art angewendet werden können, um Atomkraftwerke oder Abfalldeponien zu verhindern.

Experten und Kommissionsmehrheit sind der Auffassung, dass die geltende Rechtsordnung das selbstverständlich (und ohne es ausdrücklich zu sagen) garantiert.

Dass die kantonalen Kompetenzen Bestand haben, wird durch das Bundesgerichtsurteil Verbois bestätigt. Missbräuchliche Umzonungen können durch Weiterzug der entsprechenden Entscheide an die Gerichte überprüft und allenfalls umgestossen bzw. korrigiert werden.

Die Kommissionsminderheit will demgegenüber eine Bestimmung ins Gesetz aufnehmen, die den befürchteten Missbrauch ausdrücklich ausschliesst. Wie wir gehört haben – die Experten sind da einig –, ist diese Bestimmung, wie sie uns vom Bundesrat vorgeschlagen wird, aber missverständlich. Sie wird zu Auslegungsschwierigkeiten führen, und man wird daraus ableiten, dass mit dieser Bestimmung gegenüber dem geltenden Rechtszustand – den ja niemand zu ändern wünscht – doch irgend etwas im Verhältnis der Bundes- und Kantonskompetenzen habe geändert werden wollen; denn – so wird man argumentieren –, wenn man nichts hätte ändern wollen, dann hätte man keine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen. Daraus ergibt sich als Konsequenz für die Kommissionsmehrheit die Streichung von Artikel 1 Absatz 4, und zwar nicht nur aus juristischen, sondern auch aus psychologischen Gründen, weil wir andernfalls den Kernenergiegegnern und andern Gegnern dieses Gesetzes nur unnötig ein Argument in die Hand geben, um das Gesetz in Misskredit zu bringen und allenfalls zu bekämpfen: «Seht nur» – werden sie sagen –, «das Urteil Verbois hat ihnen nicht gepasst, und nun ändern sie einfach das Gesetz so, dass Kantone und Gemeinden nichts mehr zu sagen haben; sie wollen uns wohl für dumm verkaufen!» Ich frage Sie: Lohnt es sich, um einer Bestimmung willen, von der niemand genau sagen kann, welches ihr Sinn oder ihre Bedeutung sei, so in die gewetzten Messer zu laufen? Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung: Nein. Denn es ist klar: Will man nicht mehr als den Missbrauch verhindern, muss nichts gesagt werden; will man aber mehr, dann muss man unmissverständlich, als das die Minderheit sagt, zum Ausdruck bringen, was man eigentlich will.

M. Pedrazzini, rapporteur: Vous avez pu déduire de mon exposé de ce matin que tant la majorité que la minorité de la commission proposent de biffer, respectivement de maintenir, l'alinéa 4 de l'article 1er afin d'éviter des divergences d'interprétation. N'étant pas juriste – je ne suis pas le seul à ne pas l'être dans ce Parlement – je prétends que la formule «l'autorisation générale lie également les cantons et les communes» est impérative. Elle ne devrait par conséquent pas figurer dans un arrêté dont la validité est limitée à quelques années seulement.

La commission, considérant la dureté particulière de cette formulation, a complété l'article 10 en y introduisant la notion de l'exigence d'une autorisation spéciale pour procéder aux travaux préliminaires en vue du stockage des déchets et prévu, dans le même article, la possibilité de recourir à l'expropriation.

L'importance donnée à la rédaction du 4e alinéa n'est pas toujours claire. Si on le supprime, on précise – ce que le Tribunal fédéral a confirmé dans ses décisions – que les cantons et les communes conservent leurs compétences dans le domaine de la planification. Ces prérogatives n'autorisent pas, par exemple, une commune à s'opposer à la construction d'une centrale nucléaire à un certain endroit. En revanche, la commune peut s'opposer à l'installation d'industries à ce même endroit et donc, indirectement, à la construction d'une centrale nucléaire.

Dans son interprétation, le Conseil fédéral déclare ne pas avoir introduit l'alinéa 4 pour prévenir un autre cas «Verbois», d'autant plus qu'au moment de la décision de l'arrêt, la décision du Tribunal fédéral concernant Verbois n'était pas encore connue et que – je cite ce qui a été dit à la commission par M. Rudolf – «il est impossible de constater si la décision en ce qui concerne Verbois a été prise pour empêcher la construction d'une centrale nucléaire ou pour satisfaire aux tâches de la planification».

En effet, dans le cas de la centrale nucléaire de Verbois, le Département des transports et communications et de l'énergie a octroyé une autorisation de site dans une zone agricole. Le Tribunal fédéral constate qu'il n'y a rien à objecter à une telle autorisation, mais que la définition des zones ne devrait pas être entreprise dans le seul but d'empêcher la construction d'une centrale. Comme il ressort des considérants du Tribunal fédéral, il faut s'attendre dans ce domaine à des divergences judiciaires permanentes entre le requérant et le canton et entre le canton et la Confédération. C'est ce qui a déterminé le Conseil fédéral à dire que «l'autorisation lie les cantons et les communes». Cependant, le Tribunal fédéral a mis en doute le droit du législateur d'intervenir dans des compétences cantonales sur l'utilisation des eaux (eau des rivières pour le refroidissement des installations atomiques).

Intervenant au cours de la discussion, le chef du département a insisté sur l'urgente nécessité d'aménager des dépôts pour les déchets radioactifs. Si l'on ne reconnaît pas à la Confédération le droit d'agir, on pourrait à la limite se voir contraint d'arrêter l'exploitation des centrales nucléaires en activité. A ce moment, l'approvisionnement du pays en énergie devient une tâche nationale. Mais est-ce qu'elle (la tâche nationale) ne l'est pas déjà maintenant avec la clause du besoin? Il semble indiqué d'interpréter de cette façon la phrase «lie les cantons et les communes», bien entendu dans le cadre constitutionnel.

A l'appui de la proposition de la majorité de la commission relative à l'alinéa 4, je souligne que, de l'avis des experts, «on ne devrait pas intervenir sans nécessité dans la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons selon les articles constitutionnels 22quater et 24bis». Je crois que cette déclaration est importante. C'est pour cette raison que je vous recommande de voter la proposition de la majorité de la commission.

Quant à la proposition de la minorité de la commission, elle a de positif le fait qu'elle exprime la volonté non seulement de discuter, mais aussi de réaliser quelque chose; à savoir de susciter le dialogue avec les cantons et les communes au cours de la procédure d'autorisation. Mais, pour des raisons de clarté, le maintien de l'alinéa 4 vise à empêcher qu'après l'octroi d'une autorisation, celle-ci puisse être annulée par des modifications abusives des zones de planification.

Pour ces raisons, je vous prie de bien vouloir adopter la proposition de la majorité de la commission, qui consiste à biffer l'alinéa 4 de l'article 1er.

Bundespräsident Ritschard: Die Situation ist wirklich verwirrend. Wenn man gegenüber Juristen boshaft sein will, sagt man jeweils: Wenn zwei Juristen – hier sind es mehrere – über eine Sache die gleiche Meinung haben, dann stimmt etwas nicht. Hier ist es so, dass die Juristen darüber nicht einig sind, ob sich etwas ändert, wenn man Absatz 4 in Artikel 1 streicht bzw. ihn stehen lässt.

Als Nichtjurist ist es für mich hier eher schwierig, das Richtige zu treffen. Im Urteil Verbois hat das Bundesgericht festgestellt, die jetzige Regelung – die diese Bestimmung nicht kennt – sei unbefriedigend; es hat das Planungsrecht der Gemeinde Verbois – zu Recht – anerkannt. Wir vertreten die Meinung – das ist auch die Auffassung der Kommission und aller Votanten, die hier gesprochen haben –, dass die Rahmenbewilligung für ein Kernkraftwerk nur gegeben werden kann, wenn das Land, auf das das Kernkraftwerk zu stehen kommen soll, in der Industriezone liegt. Das ist allgemeine Auffassung. Wenn das Land in der Bauzone war und der Bund die Bewilligung erteilte, soll durch Gesetz verhindert werden, dass die zuständige Gemeinde nachträglich aus irgendwelchen Gründen sich zurückziehen und das Land umzonen oder in anderer Weise den Bau des Kernkraftwerkes erschweren kann.

Nun sagt sich die Mehrheit, wenn man den Absatz streiche, bleibe das Bundesgerichtsurteil Verbois dennoch in Kraft. Das stimmt. Immerhin mit dem Hinweis darauf, dass diese Lösung unbefriedigend ist. Wir sind doch alle darüber einig: Wenn die Bewilligung für die Industriezone in guten Treuen erteilt worden ist, soll die Gemeinde nicht zurückzonen oder andere Erschwernisse in den Weg legen können. Die Sache wird also nicht klarer.

Wenn man das stehen lässt, ist man nicht sicher, ob der Bund einzuzonen könne. Die Situation wird aber noch viel weniger klar, wenn man den Satz streicht, denn dann ist man erst recht unsicher, was eigentlich gelten solle. Ich möchte keinen Antrag stellen. Ich richte hier meine hoffnungsvollen Augen auf den Ständerat; das ist ja der grosse Vorteil unseres Zweikammersystems: Da drüben sitzen ausserordentlich kluge Herren und Juristen. Diese werden sich dieser Sache noch annehmen. Das haben schon die Experten getan in der Kommission; sie haben eine Formulierung gesucht, und diese lag vor, und zwar in dem Sinne, dass eben der Planungsentscheid voranzugehen habe. Aber die Kommission war dann doch nicht so ganz sicher. So möchte ich sagen: Stimmen Sie so, wie Sie es für richtig halten; der Ständerat wird dann schon die beste Lösung finden.

Le président: Je vous rappelle que la minorité, avec le Conseil fédéral, propose de maintenir le texte du 4e alinéa. La majorité propose de biffer ce texte.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	64 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	63 Stimmen

Art. 2, 3 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 2, 3 al. 1 let. a

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 1 Bst. b

Antrag der Kommission

Mehrheit

... Bei der Ermittlung des Bedarfs ist insbesondere dem Ersatz von Erdöl durch Kernenergie, möglichen Energie-

sparmassnahmen und der Entwicklung anderer Energieformen Rechnung zu tragen.

Minderheit

(Jaeger, Baechtold, Bauer, Bratschi, Gerwig, Hubacher, Meizoz, Morf, Schär, Villard)

... Bei der Ermittlung des Bedarfs ist insbesondere möglichen Energiesparmassnahmen und der Entwicklung anderer Energieformen Rechnung zu tragen.

Für den Rest von Abs. 1: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Kohler Raoul

... Bei der Ermittlung des Bedarfs ist insbesondere möglichen Energiesparmassnahmen, dem Ersatz von Erdöl durch die traditionellen Energien (Holz, Kohle, Gas, Elektrizität) und der Entwicklung neuer Energieformen Rechnung zu tragen.

Eventualantrag Schär

(im Falle der Ablehnung des Minderheitsantrags)

... Bei der Ermittlung des Bedarfs ist möglichen Energiesparmassnahmen, dem Ersatz von Erdöl und der Entwicklung anderer Energieformen Rechnung zu tragen.

Antrag Oester

... Bei der Ermittlung des Bedarfs ist insbesondere möglichen Energiesparmassnahmen, der Entwicklung anderer Energieformen und dem Ersatz von Erdöl durch Kernenergie, soweit der Verwendungszweck hochwertige Energie erfordert, Rechnung zu tragen.

Art. 3 al. 1 let. b

Proposition de la commission

Majorité

... tenir compte notamment du remplacement du pétrole par l'énergie atomique, des mesures d'économie possibles et du développement des autres formes d'énergie.

Minorité

(Jaeger, Baechtold, Bauer, Bratschi, Gerwig, Hubacher, Meizoz, Morf, Schär, Villard)

... tenir compte notamment des mesures d'économie possibles et du développement des autres formes d'énergie.

Pour le reste de l'al. 1: Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Kohler Raoul

... En déterminant ce besoin, il y a lieu de tenir compte, notamment, des mesures d'économie possibles, du remplacement du pétrole par les énergies traditionnelles (bois, charbon, gaz, électricité) et du développement des nouvelles formes d'énergie.

Proposition subsidiaire Schär

(pour le cas où la proposition de la minorité serait rejetée)

... tenir compte des mesures d'économie possibles, du remplacement du pétrole et du développement des autres formes d'énergie.

Proposition Oester

... En déterminant ce besoin, il y a lieu de tenir compte notamment des mesures d'économie possibles, du développement des autres formes d'énergie et du remplacement du pétrole par l'énergie atomique, dans la mesure où l'objectif visé exige une énergie de haute qualité.

Jaeger, Sprecher der Minderheit: Die Minderheit beantragt Ihnen, zur Ermittlung des Bedarfs auf den Passus «insbesondere auf den Ersatz von Erdöl durch Kernenergie» zu verzichten. Ich möchte Ihnen diesen Antrag der Minderheit wie folgt begründen:

Es ist bereits in den Vernehmlassungen zu dieser Teilrevision des Atomgesetzes zum Ausdruck gekommen, dass der Bedarfsnachweis, wenn er ein echter Bedarfsnachweis sein will, keine Alibiübung werden darf, d. h. es dürfen darin nicht Formeln eingefügt werden, die nachher irgendeine Bedarfsprognose offen lassen. Nun wurde gesagt, dass mit der Substitutionsformel, wie sie hier formuliert ist, nämlich Ersetzung des Energieträgers Erdöl insbesondere durch Kernenergie, Tür und Tor geöffnet würden, dass man sozusagen fast beliebige Prognosen aufstellen könnte. Wir müssen dabei nämlich bedenken, dass Erdöl einen Rohstoff darstellt, der nur endlich, nur erschöpfbar vorhanden ist, und dass gleichzeitig mit dieser Abhängigkeit von Erdöl ein Faktum da ist, mit dem wir uns nicht einfach abfinden können, sondern das wir nun ganz einfach mit unserer Energiepolitik zu lösen haben. Nun wäre es nach unserer Auffassung falsch, diese Abhängigkeit von einem nicht regenerierbaren Rohstoff einfach zu ersetzen durch die Abhängigkeit von einem andern, ebenfalls nicht regenerierbaren Rohstoff. Und wir wissen, dass auch bei Uran diese Abhängigkeit sehr rasch konkrete Formen annehmen könnte – wir haben die Politik beispielsweise des amerikanischen Präsidenten in den letzten Wochen beobachten können und haben Anzeichen festgestellt, dass eben auch hier eine kartellartige Zusammenarbeit der Uranproduzenten möglich ist, die uns dann in eine Abhängigkeit bringen könnte. Ich möchte betonen, dass niemand dieser Minderheit etwas gegen den Ersatz von Erdöl einzuwenden hat, denn dass wir für den Ersatz von Erdöl sorgen müssen – sei es auf dem Wege oder mit Hilfe von neuen Energieformen, sei es auf dem Wege von einer noch ernsthafteren Sparpolitik –, das ist sicher ohne Zweifel richtig. Es ist sicher auch nicht von der Hand zu weisen, dass als Uebergangslösung – wie das Herr Bundespräsident Ritschard gesagt hat – in einer vorübergehenden Phase auch die Atomenergie dazu herangezogen werden kann, diesen Energieträger Erdöl zu ersetzen. Wenn wir also die Substitutionsformel zu streichen beantragen, so wollen wir das nicht ausschliessen. Wir wollen diese Substitution keinesfalls ausschliessen, aber wir sind der Auffassung, dass solange die rechtlichen Grundlagen und auch die technischen Grundlagen – man soll einmal sagen, wo man hier genau substituieren will, Erdöl durch Kernenergie –, solange also die rechtlichen und die technischen Grundlagen fehlen, es einfach verfehlt ist, hier etwas im Gesetz zu verlangen, wofür die Voraussetzungen noch gar nicht gegeben, oder nicht vollumfänglich gegeben sind. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, auf die Substitutionsformel zu verzichten, wohl wissend, dass natürlich dadurch die Substitution in keiner Weise ausgeklammert ist. Aber ich sehe einfach den Grund nicht ein, warum wir ausgerechnet hier einen einzigen Energieträger, und zwar den hochpolitischen und umstrittenen Energieträger Atomenergie in derartiger Weise privilegieren sollten, indem wir noch hinzufügen, «insbesondere den Ersatz von Erdöl durch Kernenergie». Ich möchte Sie auch darauf hinweisen, dass gerade in den Vernehmlassungen der Umweltorganisationen diese Substitutionsformel – man darf wohl sagen – den wichtigsten Stein des Anstosses dargestellt hat und dass gerade die Umweltschutzorganisationen neben der Entsorgungsvoraussetzung auch hier grosse Bedenken geäussert haben. Ich würde sagen, wir können, indem wir auf die Substitutionsformel verzichten, oder sie zumindest so modifizieren, wie es in den Anträgen Oester oder Schär vorgeschlagen wird, einiges an Misstrauen und auch an Widerstand abbauen. Ich bin der Auffassung, dass wir die Qualität der Teilrevision im Sinne eines faktischen Gegenvorschlags zur Volksinitiative in entscheidender Weise verbessern könnten, wenn wir den Minderheitsanträgen, respektive den verwandten Anträgen folgen könnten. Ich möchte Sie daher eindringlich bitten, hier der Minderheit – die übrigens auch in der Kommission eine relativ starke Minderheit gewesen ist – zuzustimmen.

Oester: Am Bedarfsnachweis haben sich in der Kommission die Geister geschieden. Wie Sie soeben gehört haben, können Mehrheit und Minderheit gute Gründe für ihren Antrag ins Feld führen. Weil es sich beim Bedarfsnachweis um einen der wichtigsten und zugleich heikelsten Punkt der ganzen Vorlage handelt, habe ich mich bemüht, einen sinnvollen Vermittlungsantrag zu formulieren. Er ist aus einer recht intensiven Beschäftigung mit dem Energieproblem und aus zahlreichen Gesprächen mit Fachleuten herausgewachsen. Meinen Antrag begründe ich wie folgt:

1. So wie der Bundesrat aufgrund des nachträglich eingefügten Satzes die Energiesubstitution sieht, hat ihn die Kommission zu Recht nicht übernommen. In dieser undifferenzierten Form öffnet er möglichen Missbräuchen Tür und Tor. Eine schrankenlose Substitution von Erdöl durch Kernenergie könnte leicht dazu führen, dass unser Land vom Regen der Oelabhängigkeit in die Traufe der Uran- und Wiederaufbereitungsabhängigkeit geriete. Dass diese Befürchtung kein blosses Hirngespinnst ist, haben die Diskussionen an der letztjährigen Generalversammlung des Verbandes schweizerischer Elektrizitätswerke gezeigt. Im Schosse dieses energiewirtschaftlich gewichtigen Gremiums wurde von Verbrauchs-Zuwachsraten bei der elektrischen Raumheizung von 20 Prozent gesprochen. Das bedeutet, dass der Stromverbrauch für Heizzwecke sich in dreieinhalb Jahren verdoppeln und in elf bis zwölf Jahren verzehnfachen würde! Es könnte somit praktisch für jede Menge Atomstrom der Bedarfsnachweis erbracht werden. Ich bin überzeugt, dass die grosse Mehrheit unseres Rates das nicht will. Es ergäben sich nämlich geradezu brutale Sachzwänge, in die wir unsere Energiepolitik nie hineinmanövrieren dürfen. Abgesehen davon wäre ein in sehr hohem Masse zentralisiertes Energieversorgungssystem überhaupt nicht mehr verteidigungsfähig. Auch daran sollten wir denken.

2. Wenn die Mehrheit der Kommission zwei weitere Kriterien für den Bedarfsnachweis im Gesetz verankern will, liegt sie meines Erachtens schon viel richtiger. Unbefriedigend ist nur, dass bei der von ihr vorgeschlagenen Fassung der Kernkraftwerkexpansion keine klaren Schranken gesetzt sind. Ueberdies müsste die Reihenfolge der Kriterien umgestellt werden. In einem vernünftigen, modernen Energiekonzept kommt zuerst das Sparen; dann folgt die Entwicklung und der Einsatz von Alternativen, und erst an dritter Stelle kommt der allenfalls dann noch notwendige Einsatz zusätzlicher Kernenergie. Das hat bereits der Kommissionsreferent in seinem Referat sehr klar ausgeführt. Wie jeder diesbezüglich aufgeklärte Zeitgenosse weiss, hat unsere heutige Energieverschleisswirtschaft langfristig überhaupt keine Chance.

3. Die Minderheit der Kommission streicht in ihrem Antrag die Erdölsubstitution durch Kernenergie überhaupt heraus, wie Herr Jaeger soeben dargelegt hat. Man kann das als klare, saubere Lösung begrüssen. Man kann den Vorschlag aber auch als einseitig und damit fragwürdig beurteilen. Dass Erdöl aus den bekannten Gründen in beträchtlichem Umfang durch andere Energiequellen ersetzt werden sollte, ist klar. Möglicherweise wird es sich zeigen, dass es notwendig ist, in beschränktem Umfang eben auch Kernenergie einzusetzen. Darum möchte ich den Antrag der Minderheit ergänzen durch den auf das unbedingt Notwendige zurückgestutzten Substitutionsvorschlag der Kommissionsmehrheit.

4. Kernstück meines Vermittlungsantrages ist demnach der Relativsatz «... soweit der Verwendungszweck hochwertige Energie erfordert...». Thermodynamisch bzw. physikalisch ist nicht alle Energie als gleich wertvoll einzustufen. Je höhere Temperaturen sich mit Energieträgern erzeugen lassen, desto hochwertiger ist deren Energie. Zu den hochwertigen Energieträgern sind die Elektrizität, das Erdöl, die Kohle und das Erdgas zu rechnen, mit denen sich leicht Temperaturen von mehr als 1000° C erzeugen lassen. Niederwertige Energiequellen sind zum Beispiel

Umgebungswärme, Erdwärme, Abwärme oder Sonnenenergie, die aus Flachkollektoren gewonnen wird. Sie dienen der Erzeugung von Temperaturen unter 100° C. Es ist daher in der Regel sinnvoll, die verschiedenen Energieträger nach ihrer Wichtigkeit einzustufen und dementsprechend zu verwenden. Diese energieökonomische Regel wurde bis heute praktisch nicht beachtet.

Die Analyse des Energieflussdiagramms der Schweiz zeigt nämlich, dass wir mehr als die Hälfte aller Energie im Niedertemperaturbereich einsetzen, dafür aber hoch- und höchstwertige Energie verschwenden. Hätten wir in der Vergangenheit eine Technik entwickelt, die im Niedertemperaturbereich hochwertiges Erdöl nicht einfach im Heizkessel verbrennt, sondern etwa über erdölbetriebene Wärmepumpen Umgebungswärme veredelt, dann bräuchten wir in diesem Bereich dauernd nur etwa die Hälfte des bisher verbrannten Oels. Wohlgermerkt: ohne Komforteinbusse! Das Problem der Substitution und Diversifikation der Energieträger muss in einer zukunftsweisenden Energiepolitik vom Blickpunkt der Wertigkeit der Energieträger aus gesehen werden. Es ist ein energieökonomisches Gebot der Stunde, Fehler der Vergangenheit zu vermeiden. Die verschiedenen Energieträger müssen, ganz abgesehen von den zu erwartenden Preissteigerungen, nach ihren Wertigkeiten eingesetzt werden. Wenn also in Zukunft Erdöl durch Kernenergie ersetzt werden soll, dann darf dies meiner tiefsten Ueberzeugung nach nur unter dem Gesichtspunkt geschehen, den ich soeben in der Diskussion darzulegen versucht habe. Die Verwendung von Elektrizität zur Warmwasseraufbereitung und zur Raumheizung, wie dies auf Seite 40 der Botschaft erläutert wird, ist energieökonomisch nicht tragbar. Eine so betriebene Substitution würde jeden Bedarfsnachweis zur blossen Alibiübung degradieren.

Um noch kurz auf den zu erwartenden Haupteinwand einzugehen, folgendes: Nachtstrom oder sonst überschüssige Elektrizität aus der Bandenergieproduktion kann wesentlich wirtschaftlicher und sinnvoller verwendet werden als für die direkte Elektroheizung und Warmwasseraufbereitung. Ich nenne nur den Betrieb von Wärmepumpen, die Energien aus Niedertemperaturspeichern veredeln. Auf diese Weise wird Elektrizität hochwertig eingesetzt, bewirkt sie doch nutzenergiemässig einen Veredlungsfaktor von drei und mehr. Einfach ausgedrückt: Mit einem «Paket» elektrischer Energie erhält man drei bis sechs «Pakete» Wärme als Nutzenergie, was in höchstem Masse erwünscht ist. Genauso erwünscht ist die viel bessere Abwärmenutzung als sie heute ist.

Naturwissenschaftlich begründete Tatsachen und technisch vorhandene Möglichkeiten erfordern daher den energieökonomischen Einsatz des Atomstroms, wie er durch den vorgeschlagenen Zusatz «... soweit der Verwendungszweck hochwertige Energie erfordert...» erreicht wird. Die energieökonomische Verwendung aller Energie ist eine wissenschaftliche, wirtschaftliche und politische Herausforderung an uns alle, wollen wir Wohlstand, Wohlfahrt, Ordnung und Demokratie längerfristig garantieren. Nehmen wir diese Herausforderung an – und damit auch meinen Vermittlungsantrag!

M. Kohler Raoul: Vous avez pu constater que dans la détermination des besoins les avis étaient très partagés. Aux propositions du Conseil fédéral, de la majorité et de la minorité de la commission, s'ajoutent trois propositions individuelles. Je vais essayer d'expliquer les raisons qui m'ont incité à faire ma proposition.

Le problème principal de la Suisse en matière d'énergie réside dans le remplacement du pétrole. En effet, la situation d'excédent actuellement observée sur le marché mondial du pétrole est temporaire et pourrait engendrer un optimisme injustifié. Comme nous l'a dit M. le président Ritschard ce matin, les ministres de l'Energie des pays de l'Agence internationale de l'énergie se sont montrés préoccupés, les 5 et 6 octobre dernier, à Paris, par une nouvelle crise énergétique qui, si des mesures rigoureuses ne

sont pas prises entre-temps, devrait se manifester sous une forme aiguë dans les années quatre-vingt. Au début ou au milieu des années quatre-vingt – les prévisions vont de 1982 à 1987 – la demande de pétrole importé dépassera la production des pays de l'OPEP. Il est bien évident qu'un pays comme la Suisse, dont près de 80 pour cent de l'énergie dépend du pétrole, risque bien d'être parmi les pays les plus touchés par cette nouvelle crise. Elle devrait donc être la première à prendre des mesures pour en atténuer les conséquences. Tous les pays de l'Agence internationale de l'énergie se sont engagés, en octobre de l'année passée, à réduire en valeur absolue ou à limiter le volume futur des importations de pétrole grâce à des économies d'énergie, à l'expansion de sources d'énergie intérieure et à la substitution au pétrole d'autres ressources énergétiques. Il s'agit donc pour nous de prendre, sans plus tarder, toutes les mesures qui doivent permettre de réduire la consommation du pétrole. Or, compte tenu des économies possibles et du développement de nouvelles sources d'énergie (l'énergie solaire, le biogaz, la géothermie), le remplacement du pétrole ne pourra se faire en quantités importantes que par les énergies traditionnelles que sont le bois, le charbon, le gaz et l'électricité.

Comme je l'ai dit lors du débat d'entrée en matière, le Conseil fédéral n'a pas, en parlant du remplacement du pétrole, assez tenu compte des possibilités des autres énergies soit existantes, soit en développement. Je me permets de citer à ce sujet les propos datant de février de cette année de notre collègue Baumberger, conseiller aux Etats et président du Forum suisse de l'énergie, relatifs aux énergies traditionnelles, le bois, le charbon et le gaz. Je cite: «Il serait parfaitement possible, sans inconvénient pour nos forêts, de doubler la production actuelle de bois de chauffage. On pourrait même la tripler ou la quadrupler en cas de pénurie d'énergie. Cela suppose qu'on ait les installations nécessaires pour la production, l'entreposage et le transport du bois, ainsi que des foyers qui se prêtent à son emploi. La quote-part du bois à la couverture de nos besoins énergétiques actuels pourrait être, dans ces conditions, portée à 2 pour cent. Le gaz a vu son importance croître ces dernières années à la suite de l'introduction du gaz naturel. Sa quote-part actuellement de 4 pour cent peut passer à 12 pour cent. Le charbon ne joue aujourd'hui qu'un rôle de second ordre, ayant été depuis un certain nombre d'années détrôné sur le marché par le mazout. Il faudrait lui rendre une partie de son importance, surtout pour la production de chaleur; mais cet objectif se heurte à un certain nombre d'obstacles de nature écologique entre autres. Le Forum de l'énergie estime néanmoins que le charbon ne doit pas être oublié, d'une part parce que ses réserves sont abondantes et d'autre part parce que son utilisation est susceptible d'un certain nombre d'améliorations techniques.»

Cette prise de position prouve que les énergies traditionnelles, le charbon, le bois et le gaz, avec l'électricité sont en mesure d'assumer un rôle extrêmement important dans le remplacement du pétrole. Mais elle nous montre aussi à l'évidence que pour déterminer le besoin de nouvelles centrales atomiques, il est indispensable de tenir compte des possibilités de remplacement du pétrole par toutes les énergies disponibles ou en développement. Dans ces conditions, nous estimons qu'à l'article 3, 1er alinéa, lettre b, ni le texte du Conseil fédéral, ni celui de la commission, tant majorité que minorité, comme celui du Conseil fédéral d'ailleurs, n'envisage le remplacement du pétrole que par l'énergie atomique, ce qui est une grave erreur et ce qui est contraire à l'intérêt général. En déterminant le besoin de l'installation d'une centrale atomique, il y a lieu de tenir compte des possibilités de toutes les énergies quant à leur pouvoir de remplacement du pétrole.

Quant à la minorité, elle ignore purement et simplement la substitution du pétrole, alors que c'est précisément le problème principal que notre pays devra résoudre ces prochaines années en matière de politique énergétique. Vou-

loir ignorer le remplacement du pétrole pour déterminer le besoin d'énergie, comme le fait la minorité de la commission, c'est ignorer la dure réalité énergétique.

Je vous invite donc à accepter ma proposition, car elle est conforme à la situation énergétique à laquelle nous devons faire face ces prochaines années.

Schär: Ich werde mich ganz kurz fassen. Ich hoffe deshalb, dass Sie mir aus Dankbarkeit zuhören werden. Im Vorschlag der Mehrheit heisst es u. a.: «Bei der Ermittlung des Bedarfs ist insbesondere dem Ersatz von Erdöl durch Kernenergie Rechnung zu tragen.» Damit würde die Bedürfnisklausel bzw. der Bedarfsnachweis für neu zu errichtende Kernkraftwerke gegenstandslos gemacht; denn es ist eine Ermessensfrage, wieviel Erdöl man in einem bestimmten Zeitabschnitt durch Kernenergie zu ersetzen gedenkt. Beim Antrag der Minderheit fehlt der Hinweis auf die Substitution von Erdöl. Deshalb schlage ich in meinem Eventualantrag einen Kompromiss vor, der nicht die besondere Erwähnung der Kernkraft für den Ersatz von Erdöl vorsieht. Ich glaube, dass diese Formulierung ausgewogen ist und auch von Vertretern der Mehrheit als akzeptabel betrachtet werden kann.

Der Antrag Kohler geht insofern weiter, als er den Ersatz von Erdöl durch Kernenergie ausschliesst. Und beim Antrag Oester müsste eingewendet werden, dass bei Kernkraftwerken insbesondere die Abwärme zum Ersatz von Erdöl dienen könnte. Herr Oester erwähnt aber als berechtigter Verwendungszweck nur den Bedarf an «hochwertiger Energie», d. h. also mit andern Worten an Elektrizität. Mein Vorschlag enthält diese Einschränkung nicht. Er ist übrigens auch die einfachste Formulierung von allen Vorschlägen, die Ihnen vorliegen.

Oehen: Die mit der Bedarfsklausel zu fällende Entscheidung scheint mir von derartiger Bedeutung, dass man sich Mühe geben muss, die Unterschiede dieser Filigranarbeit, die mit den verschiedenen Anträgen geleistet wurde, voll zu sehen und zu verstehen. Die vom Bundesrat vorgelegte Variante hat in Wahrheit keinen einschränkenden Charakter, sondern kann sogar als Aufforderung zu einem forcierten Bau von A-Werken interpretiert werden. Die einfache Aussage, dass dem Ersatz von Erdöl durch Kernenergie Rechnung zu tragen sei, kommt jenen von uns entgegen, die allen Ernstes die Lösung der Probleme knapper werdenden fossilen Brennstoffe in der forcierten Nutzung der ebenfalls erschöpfbaren Kernenergie sehen. Die Formulierung unserer Kommissionsmehrheit bringt zwar zwei neue Begriffe mit ins Spiel, nämlich das Energiesparen und die Entwicklung anderer Energieformen. Wenn wir jedoch beachten, mit wie wenig Druck das Sparen und die Entwicklung alternativer erneuerbarer Energiequellen vorangetrieben werden, muss der Kommissionsvorschlag fast als Verschleierung der Realität bezeichnet werden. Dies um so mehr, als ebenfalls insbesondere der Ersatz von Erdöl durch Kernenergie gefordert wird. Der Eventualantrag Schär kommt ja nur zum Zuge, sofern der Minderheitsantrag abgelehnt wird. Ich betone dies hier, weil die ausgeteilte Liste des Vorgehens beim Abstimmen nicht richtig ist. Man kann nicht einen Eventualantrag plötzlich in den Abstimmungskalender hineinbauen. Dieser Antrag bringt die Begriffe in einer anderen Reihenfolge, offenbar in der Meinung, damit die Prioritäten anders zu setzen. Zudem erklärt er nicht, wie respektive durch was primär das Erdöl ersetzt werden soll. Damit aber öffnet er der Interpretation je nach Standort der Interessierten Tür und Tor. Die Kernenergieanhänger werden daraus eine Bestätigung ihrer Position ablesen, die Förderer alternativer Energiequellen im Glauben gelassen, die Möglichkeiten der noch völlig ungenügend ausgeschöpften erneuerbaren Energiequellen müssten bei der Bedarfsabklärung gebührend beachtet werden. Es ist zu befürchten, dass dieser Vorschlag de facto mit dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit identisch wird. Eine echte Verbesserung bringt demgegenüber

der Vorschlag Oester, der die Wertigkeit der Energie mitberücksichtigt. Herr Oester hat Sie soeben über die Problematik informiert. Ich möchte zur Illustration nur darauf hinweisen, dass schon heute die Bernischen Kraftwerke im Hinblick auf das A-Werk Graben mit Nachdruck, mit Sonderpreisen, die elektrische Raumheizung fördern. Mir scheint, dass die bisherigen Anhänger der Kommissionsmehrheit dem Antrag Oester unbedingt zustimmen können. Der Antrag Kohler schliesslich ist meines Erachtens trotz der guten Absicht «verunglückt». Elektrizität, die ja atomaren oder hydrologischen Ursprungs sein kann, einfach als traditionelle Energie mit Holz, Kohle und Gas zusammenzuzählen, geht meines Erachtens nicht. Was zudem unter Entwicklung neuer Energieformen zu erhoffen ist, ist mir unklar. Sogenannte alternative Energiequellen, wie direkte oder indirekte Sonnenenergiegewinnung, Wind, Biogas, Wärme-Kraftkoppelung, sind ja keine neuen Energieformen; sie sind lediglich wenig genutzt und entwickelt.

Der Minderheitsantrag schliesslich verzichtet völlig auf die Nennung des Substitutionsproblems. Er wird damit vermutlich bei jenen auf Misstrauen stossen, denen die Substitution des Erdöls ein ehrliches Anliegen ist, dies, obwohl selbstverständlich über die Entwicklung anderer Energieformen, ergänzt durch Energiesparmassnahmen, unbedingt Erdöl ersetzt werden kann. Richtigerweise will die Kommissionsminderheit darauf verzichten, indirekt den Bau von Atomkraftwerken zu fördern, deren Problematik ja keinesfalls geringer ist als die Erdölabhängigkeit. Wie die Erfahrung zeigt, besteht schon heute die grosse Gefahr, dass hochwertige elektrische Energie aus A-Werken für minderwertige Verwendungszwecke, vor allem also Raumheizung, eingesetzt wird. Implizite enthält also der Minderheitsantrag alle gewünschten Elemente. Ich empfehle Ihnen deshalb diesen zur Annahme.

Als zweitbeste Lösung, die der Kommissionsmehrheit weit entgegenkommt, ist der Vorschlag Oester zu beurteilen. Eine Annahme des Mehrheitsantrages dagegen müsste die gesamte Gesetzesrevision von ihrer Zielsetzung her als gefährdet erscheinen lassen.

M. Melzoz: Je voudrais en quelques mots seulement vous indiquer les raisons pour lesquelles je vous invite à voter le texte présenté par la minorité de la commission et que M. Jaeger a défendu tout à l'heure à cette tribune. Ce texte m'apparaît tout à fait approprié au but que l'on se propose d'atteindre. Ce n'est le cas ni de la formulation approuvée par la majorité de la commission, ni des autres propositions dont on vient de faire état. Voici pourquoi: la clause du besoin dont j'approuve sans réserve le principe n'apporte pas de progrès décisif par rapport au régime actuel dès l'instant où son application est liée à la substitution de l'énergie atomique au pétrole. J'ai dit, lors du débat sur l'entrée en matière, qu'une telle manière de concevoir les choses pourrait avoir pour conséquence de rendre la clause du besoin purement illusoire, de justifier même la construction accélérée de nouvelles centrales nucléaires, tant il est évident que l'ère du pétrole touche à sa fin.

Il n'est pas concevable de privilégier ainsi l'énergie atomique, de ne considérer les autres agents énergétiques que comme des énergies d'appoint, de sous-estimer enfin les possibilités de choix entre les diverses options qui, en définitive, sont peut-être plus larges que ne semblent généralement l'indiquer les producteurs d'électricité. Je songe, ce disant, au gaz naturel dont M. Kohler a parlé hier et tout à l'heure encore, à d'autres énergies propres, renouvelables, voire même traditionnelles, dont la quête doit se poursuivre avec détermination, avec obstination. Encore faut-il en avoir la volonté politique et disposer des moyens nécessaires pour mener à bien une telle entreprise. La référence à l'énergie atomique est à mon sens démobilisatrice. Elle peut constituer l'alibi propre à rendre moins pressante la lutte contre le gaspillage d'électricité.

Nous attachons donc beaucoup de prix à ce que toute mention du pétrole soit effacée du projet d'arrêté. C'est le seul moyen de le rendre crédible, c'est le seul moyen de donner à la clause du besoin toute sa valeur.

Cela étant dit, je voudrais, avant de terminer, poser à M. le Conseiller fédéral, une question à laquelle je souhaiterais obtenir une réponse claire. Qui sera appelé, en définitive, à évaluer les besoins en électricité? Sera-ce un aréopage de personnes libres de toute attache avec les milieux producteurs d'électricité qui composera la commission appelée à prévoir l'évolution des besoins en énergie électrique? Je le souhaite.

En conclusion, je vous recommande vivement de voter la proposition de la minorité de la commission.

Allgöwer: Ich bin dafür, dass wir mit offenen Karten spielen. Wenn wir willens sind, Atomkraftwerke nicht mehr zu gestatten, dann sollen wir das auch sagen. Mit dem Lösungsvorschlag der Minderheit kann man ohne weiteres künftige Atomkraftwerke verhindern. Einmal ist auffallend, dass die Substitution von Erdöl wegfällt. Herr Jaeger kann noch so lachen – es stimmt trotzdem. Darin zeigt sich einmal mehr die Verharmlosungskampagne gegenüber der Erdölverschmutzung unserer Welt und gegenüber den Erdölvorräten, die zur Neige gehen. Es ist merkwürdig, dass gerade solches hier wiederum gesagt wird. Man sagt zwar, bei «anderen Energieformen» sei die Substitution bereits eingeschlossen. Das kann indessen nicht stimmen; die Substitution des Erdöls fiele praktisch weg.

Zu den «möglichen» Einsparungen: Es heisst nicht die «realisierbaren» Einsparungen. Es sind vielmehr mögliche Einsparungen, die sich auf lange Sicht vielleicht ergeben können. Vielleicht gibt es noch «weitere Möglichkeiten», und um diese Möglichkeiten können sich dann die Juristen streiten. Auch über die «Entwicklung anderer Energieformen» kann man sich streiten. Heute heisst es, die Sonnenenergie werde in ein paar Jahren Wunder der Technik vollbringen. Das müsste alles abgewartet und diskutiert werden. Was hier die Minderheit vorschlägt, ist praktisch eine Möglichkeit, den Bau weiterer Atomkraftwerke zu verhindern.

Die «Wertigkeit», die Herr Oester beantragt, ist sicher ideologisch vertretbar. In Wirklichkeit wird es aber so sein, dass man vorgeht, was sich realisieren lässt, dass man substituiert, soweit das möglich ist, dass man Einsparungen durchführt, soweit solche politisch durchsetzbar sind, und dass man neue Energieformen entwickelt, soweit das auf einen bestimmten Zeitpunkt hin technisch möglich ist. Darum glaube ich: Wenn wir in Zukunft wirklich Atomkraftwerke bauen wollen, dann ist die Lösung der Mehrheit besser als der Vorschlag des Bundesrates, der tatsächlich den Verdacht aufkommen lassen könnte, man wolle nur die Verwendung von Erdöl in unserem Lande etwas reduzieren und zu diesem Zwecke Kraftwerke bauen.

Die drei Elemente müssen berücksichtigt werden, und zwar wird es in Wirklichkeit so sein, dass die Realisierbarkeit entscheidend sein wird für die Behandlung der verschiedenen Bereiche. Aus dieser Überlegung heraus scheint mir die Lösung der Mehrheit richtig zu sein. Noch besser wäre indessen der Vorschlag von Herrn Schär. Er verzichtet auf das Wort «insbesondere» und sieht eine etwas andere Reihenfolge vor. Ich möchte Ihnen somit vorschlagen, dem Antrag der Mehrheit oder noch besser dem Antrag Schär zuzustimmen.

Schatz-St. Gallen: Ich habe zwar sieben Jahre in der Energiewirtschaft gearbeitet, mir jedoch vorgenommen, bei diesem Aufmarsch der Redner nicht auch noch mitzumachen.

Der Antrag meines lieben Kollegen Kohler veranlasst mich nun allerdings, ein Wort zu sagen, damit es zu Protokoll gebracht ist. Hinter dem Antrag Kohler steht folgende Philosophie: Jedes Mittel ist recht, um den Bau eines Kernkraftwerkes zu verhindern. Man kann jede andere Energiequelle unter beliebigen andern Nachteilen für die Öffent-

lichkeit ausnützen, wenn man nur in der Lage ist, dadurch den Bau eines Kernkraftwerkes zu verhindern. Hinter diese Philosophie muss ich doch ein grosses Fragezeichen setzen. Das betrifft namentlich den Endausbau unserer Wasserkräfte. Die schweizerischen Wasserkräfte sind, soweit wir von Flussläufen sprechen, die den Namen Fluss verdienen, bereits jetzt zu 95 Prozent ausgebaut. Wenn wir der Philosophie von Herrn Kohler folgen wollten, müssten wir auch die restlichen 5 Prozent noch ausbauen und damit die letzten frei fliessenden Flüsse in unseren Alpen zum Verschwinden bringen. Das wäre allenfalls vertretbar, wenn damit ein wesentlicher Beitrag zur Lösung unseres Energieproblems geleistet würde. Eine Studie des Wasserwirtschafts-Verbandes, in dem die Energiewirtschaft dominiert, hat indessen ergeben, dass aus einem Ausbau der verbleibenden Wasserkräfte lediglich eine Energieerzeugung von 1,5 Milliarden kWh resultierte, was dem Viertel der Kapazität eines Kernkraftwerkes entspricht. Für mich wäre es nun ein groteskes Ungleichgewicht, angesichts eines solchen Ergebnisses die letzten frei fliessenden Flüsse unserer Alpen zum Verschwinden bringen zu wollen. Es bestehen beispielsweise Projekte, die letzten noch ungefassten Nebenflüsse des Inn, die den Inn überhaupt als Fluss garantieren, zu fassen und ins Stromgebiet der Landquart überzuführen. Es gibt ferner Projekte, die Wasserführung des Rheins zwischen Tavanasa und Ilanz, der dort im Winter heute 22 Kubikmeter Wasser pro Sekunde führt, auf einen Kubikmeter zu reduzieren, also den Rhein zum Verschwinden zu bringen in einer Gegend, wo er ein wesentliches Element des lebendigen Tales ist. Hier – und das ist der Sinn meiner Ausführungen – müssen wir nun doch einfach abwägen und aufpassen, dass die Panik vor der Kernenergie uns nicht in Lösungen hineinjagt, die bleibende, dauernde Schäden in unserer Landschaft und in unserem Naturhaushalt verursachen könnten.

Ich darf Ihnen zum Schluss sagen, dass der Verband schweizerischer Elektrizitätswerke, gewiss ein unverdächtigster Zeuge, im Jahre 1975 in seinen energiepolitischen Zielsetzungen ausdrücklich festgestellt hat, dass aus Gründen des Landschaftsschutzes ein weiterer Ausbau unserer Wasserkräfte nicht mehr in Frage kommt. Ich glaube, an dieser Zielsetzung hat sich gar nichts geändert. Die Landschaft ist immer noch dieselbe. Sie verdient noch heute, geschützt zu werden. Ich bitte Sie, nun nicht Lösungen zu verfolgen, die energiepolitisch keinen Beitrag leisten, aber unsere Heimat unerträglich belasten.

Gerwig: Ich beantrage Ihnen, der Minderheit zuzustimmen und möchte noch etwas zu Herrn Allgöwer sagen, der sich ja immer etwas von seinem Fraktionskollegen Jaeger jagt fühlt. Er sieht in der Fassung der Minderheit eine Möglichkeit – irgendwie hat er immer Angst davor –, dass überhaupt keine Atomkraftwerke mehr gebaut werden könnten. Herr Schatz sieht das in der Philosophie von Herrn Kohler auch. Das stimmt nun nicht. Gerade der Antrag der Minderheit ist ausgewogen. Er legt nicht das Hauptgewicht auf die Substitution durch Kernenergie, sondern er lässt alles offen und sagt: Es ist den möglichen Energiesparmassnahmen und der Entwicklung aller anderen Energieformen Rechnung zu tragen. Er berücksichtigt also alles. Aber – und das stimmt nun, Herr Allgöwer –, er erlaubt nicht, dass jedes Atomkraftwerk gebaut wird. Die Substitutionsklauseln des Bundesrates und der Mehrheit erlauben das eigentlich, denn sie machen diesen Bedürfnisnachweis, auf welchen wir so stolz sind, praktisch illusorisch; es ist praktisch eine Alibiübung. Diese Bedürfnisklausel, diese Substitutionsklausel ist im übrigen auch – der Bundesrat weiss das – erst nach der Vernehmlassung durch die Industrie überhaupt in den Text gekommen. Wenn wir ernst nur Kernenergie wollen, und das bedingt auch Atomkraftwerke, Herr Allgöwer, dann nur, wenn sie ganz unbedingt nötig sind im Inland, und dann müssen wir im Sinne der Anträge Jaeger, allenfalls Oester, die Kernenergie in diesem Sinne weglassen. Der Ersatz von Erdöl durch Kernenergie ist ja ohnehin sehr problematisch, weil

Erdöl – Herr Oester hat es gesagt heute – weitgehend in Bereichen eingesetzt wird, wo eben eine Substitution durch elektrische Energie sinnvollerweise nicht in Frage kommen kann. Im übrigen muss auch in diesem Zusammenhang wieder auf die enormen Kosten der Kernenergie hingewiesen werden, dass sich dann ohnehin einmal die Frage stellt, ob das für den Konsumenten noch tragbar ist. Weiter wird man eben auch wissen müssen, dass die Abhängigkeit von Uran in absehbarer Zeit noch grösser sein wird als die von Kernenergie, das wird dann die «Traufe» sein, von der Herr Oester gesprochen hat. Ich glaube, vor allem wird es darauf ankommen, wenn Sie die Minderheit guthessen, oder den Antrag Oester, welche Sparmassnahmen das Volk durch den Bericht der Gesamtenergiekommission annehmen wird. Ich beantrage Ihnen daher Zustimmung zur Minderheit, und ich hoffe, dass Herr Allgöwer sich beruhigt, auch intern in der Fraktion.

M. Kohler Raoul: Les propos que vient de tenir M. Schatz m'obligent à venir à cette tribune pour lui dire que je suis navré qu'il ait donné une pareille interprétation à mon intervention et à ma proposition. Il n'a jamais été dans mon intention de faire allusion aux énergies traditionnelles pour empêcher la construction de centrales atomiques. En aucun cas, ce n'était mon intention. Au fond, ce que je demandais se rapproche étonnamment de ce que propose M. Schär. Je voulais que l'on ne définisse le besoin qu'en tenant compte des autres énergies qui devront – que cela vous plaise ou non, Monsieur Schatz – remplacer le pétrole. Je profite de cette occasion pour retirer ma proposition au profit de celle de M. Schär qui se rapproche tout à fait de la mienne: il ne mentionne pas les énergies en question mais elles sont incluses dans sa proposition.

Reiniger, Berichterstatter: Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen hier, bei der Bedarfsermittlung, neben der Substitution von Erdöl durch Kernenergie, auch den möglichen Energiesparmassnahmen und der Entwicklung anderer Energieformen Rechnung zu tragen. Sie berücksichtigt damit sämtliche von der Gesamtenergiekommission in ihrem Zwischenbericht aufgestellten Postulate für die Energiepolitik, nämlich das Energiesparen, die Erforschung von Alternativenergien und die Oelsubstitution. Die Minderheit betrachtet es demgegenüber als unsinnig, mit Elektrizität Oel substituieren zu wollen. Die Gründe dafür hat Ihnen Herr Jaeger als Sprecher der Minderheit dargelegt. Herr Oester hat feiner differenziert. Er will Oelsubstitution durch Kernenergie zulassen, aber nur dort, wo es sinnvoll ist. Kollege Schär fordert, meiner Meinung nach zu Recht, dass wenn schon die Oelsubstitution durch Kernenergie berücksichtigt werden soll, auch die Oelsubstitution durch andere Energieträger Berücksichtigung finden muss. Persönlich bin ich der Meinung, dass die Frage ob und wieviel Oel durch Elektrizität substituiert werden soll, im politischen Willensbildungsprozess, der aufgrund des Berichtes der Gesamtenergiekommission über unsere Gesamtenergiepolitik erfolgen wird, entschieden werden muss. Jene Entscheidung wird sich unsere heutige Entscheidung unterordnen müssen. Ich habe bereits in meinem Eintretensreferat darauf hingewiesen, dass wir im Rahmen dieser Gesetzesrevision weder alle Probleme der Gesamtenergiepolitik lösen wollen noch lösen können. Hier haben wir meiner Auffassung nach eines der wichtigen Probleme vor uns, das nur im Gesamtzusammenhang gelöst werden kann. Wie wir uns auch entscheiden, der gefasste Beschluss kann und wird wahrscheinlich schon sehr bald modifiziert werden.

Zu den Anträgen Oester und Schär konnte die Kommission nicht Stellung nehmen. Persönlich scheint mir keiner von ihnen zum vornehmerein inakzeptabel. Alle liegen sie zwischen dem Mehrheitsantrag und dem Minderheitsantrag. Als Kommissionspräsident muss ich Ihnen beantragen, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen. Persönlich würde ich einem Antrag den Vorzug geben, der wie der Antrag Oester Oelsubstitution durch Elektrizität grundsätzlich zu-

lässt, jedoch nur dort, wo dies tatsächlich sinnvoll ist, oder aber einem Antrag Schär, der nicht nur die Berücksichtigung der Substitution von Öl und Elektrizität, sondern durch alle in Frage kommenden Energien verlangt. Ich bin überzeugt, dass vor allem der Antrag Schär, hätte er bereits in der Kommission vorgelegen, gute Chancen gehabt hätte, eine Mehrheit auf sich zu vereinigen. In der Kommission verblieben sich jedoch die beiden feindlichen Lager der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit viel zu sehr in die Streitfrage: Ölsubstitution durch Kernenergie ja oder nein?, als dass noch Zeit und Kraft geblieben wäre, nach einer beiden Auffassungen gerecht werdenden dritten Lösung zu suchen. Ohne die Kommissionsmehrheit im Stich zu lassen, glaube ich sagen zu können, dass es kein Unglück wäre, wenn sich heute Mehr- und Minderheit auf der Basis des Antrages Schär finden würden. Der Lernprozess, von dem ich gesprochen habe und der in der Kommission begann, hätte damit hier im Plenum seine sichtbare Fortsetzung gefunden.

M. Pedrazzini, rapporteur: Dans le but de consacrer une opinion largement diffusée, notre commission a ajouté à la proposition du Conseil fédéral, pour la détermination du besoin, les mesures d'économies possibles et le recours à d'autres formes d'énergie.

La minorité veut exclure de la preuve du besoin le remplacement du pétrole par l'énergie atomique. Dans la mise au point que le monde est en train de faire sur la situation énergétique, trois impératifs s'imposent à tout prix: l'économie dans l'utilisation de l'énergie, la recherche poussée dans le secteur des énergies renouvelables, la réduction de l'utilisation des sources non renouvelables. Pour la détermination de la clause du besoin, notre commission a cherché et trouvé une formule qui considère les trois points mentionnés. La formule est équilibrée et tient compte des tendances acceptées universellement. Les trois points ne représentent pas une découverte de la commission, ils résultent non seulement de l'application des principes choisis par de nombreuses autres nations et conseillés par l'Agence internationale de l'énergie et par la Conférence mondiale, mais aussi d'une sérieuse nécessité pour l'avenir.

Ceux qui demandent la suppression de cet alinéa – le remplacement du pétrole par l'électricité de provenance nucléaire – oublient que le marché a ses lois et que ce marché est presque toujours déterminé par le consommateur. Je suis bien placé pour le savoir: le «trend» du chauffage, par exemple, s'oriente aujourd'hui vers l'électricité au détriment du pétrole. Du point de vue écologique, cette tendance représente certainement un avantage. Sur les 2,5 millions d'appartements qu'il y a en Suisse, 1,2 pour cent est aujourd'hui chauffé à l'électricité.

En ce qui concerne les énergies renouvelables et en particulier l'énergie solaire, on a un peu l'impression que beaucoup se font des illusions sur l'apport que cette énergie renouvelable pourra constituer, alors que d'autres se montrent excessivement méfiants. En prenant exemple sur ce qui a été fait à l'étranger, je saisis l'occasion pour souligner que notre Département fédéral de l'énergie se montre plus actif dans ce secteur de recherche et ne se laisse pas influencer négativement par des considérations financières d'ordre temporaire.

En ce qui concerne les propositions de MM. Oester et Schär – M. Kohler ayant retiré la sienne – sur lesquelles la commission n'a pas pris de décision, je voudrais préciser ceci: la proposition Oester introduit dans la détermination du besoin une inconnue supplémentaire dans une équation qui en a déjà trop. Elle ne simplifie pas la tâche ni la définition du besoin. La proposition de M. Schär est souple, équilibrée et complète. Elle laisse aux spécialistes et surtout aux lois du marché et de l'économie la détermination de la substitution et je la sou mets à votre attention.

Au nom de la commission, je dois vous recommander d'accepter la proposition de la majorité et de rejeter la proposition de la minorité.

Bundespräsident Ritschard: Natürlich ist die Loslösung aus der Erdöl-Abhängigkeit aus den hier dargelegten Gründen eine der wichtigen Aufgaben der kommenden Energiepolitik. Darüber, in welcher Weise wir das zustande bringen, gehen die Meinungen vielleicht etwas auseinander. Herr Oester hat die verschiedenen Stufen durchaus richtig aufgezählt. Zuerst müssen wir lernen, Energie zu sparen; wir müssen das Sparen auch erzwingen können. Hier wird sich bei der Beratung der energiewirtschaftlichen Möglichkeiten (die wir dem Bund mit einem Verfassungsartikel geben wollen) zeigen, wie weit wir gehen können.

Zum Sparen zähle ich auch die Nutzung bereits erzeugter Energie, nämlich der Abwärme. Diese müssen wir nutzen, weil sehr viel Erdöl zur Erzeugung von Wärme verbraucht wird.

In die dritte Stufe würde ich die alternativen Energien setzen, welche verfügbar sein werden, nämlich technisch in grösserem Stil verfügbar. Auch deren Umweltfreundlichkeit wird eine Rolle spielen. Schliesslich müssen, soweit wir den reduzierten Bedarf nicht decken können, eben noch Kernkraftwerke gebaut werden.

Ich bin mit Herrn Oester einverstanden: Wir müssen mit Bezug auf die Wertung der Energie noch einiges lernen; dieser Lernprozess ist gegenwärtig im Gang. Hochwertige Energie, wie sie die Elektrizität darstellt, ist erforderlich für mechanische Arbeiten, für Licht, für die Prozesse mit hohen Temperaturen; aber – das wird Herr Oester einsehen müssen – es wird ausserordentlich schwierig sein, zu bestimmen, wie weit in einem zukünftigen Bedarf dann eben hochwertige Energie eingeplant werden muss. Wir haben gehört, dass ein Kernkraftwerk etwa zehn Jahre vorher bewilligt werden soll, bevor es in Betrieb genommen werden kann. Es würde also ausserordentlich schwierig sein, hier schon diese Ausscheidung vorzunehmen. Deshalb glaube ich nicht, dass sein Antrag durchführbar ist.

Es gibt etwa 8 verschiedene Szenarien, die die Kommission für die Gesamtenergiekonzeption ausarbeitet; sie sind darauf abgestimmt, welche Kompetenzen der Bund in bezug auf den Erlass von Sparmassnahmen in Zukunft erhalten wird.

Ich halte es mit der Kommission; auch ich glaube, der Antrag Schär sage eigentlich das, was wir brauchen. Sie können das Erdöl nicht einfach ausklammern bzw. den Ersatz für Erdöl, weil eben dieser Ersatz in Zukunft doch sehr wichtig werden kann. Aber es ist selbstverständlich, dass nicht allein der Ersatz von Erdöl durch Elektrizität nötig ist. Es gibt da sehr viele andere Möglichkeiten, wie sie durch die Minderheit und vor allem durch den Antrag Schär aufgezeigt werden.

Ich möchte Ihnen beantragen, falls Sie nicht der Minderheit zustimmen wollen, vor allem den Antrag Schär zu berücksichtigen.

Die folgende Uebersicht über die Anträge wird verteilt:

Abstimmung bei Art. 3, Abs. 1, Bst. b, Satz 2:

Rücksichten bei Bedarfsermittlung

A. Anträge:

Mehrheit: Sparen, Neuentwicklung, Ersatz von Erdöl durch Kernenergie

Oester: dito, aber Erdölersatz durch Kernenergie nur soweit hochwertige Energie erforderlich

Kohler: Sparen, Neuentwicklung, Erdölersatz durch traditionelle Energieformen

Schär: Sparen, Neuentwicklung, Erdölersatz (durch irgendwelche andere Energieform)

Minderheit: nur Sparen und Neuentwicklung

B. Abstimmungsordnung

1. Abstimmung (Ev.): Mehrheit – Oester
2. Abstimmung (Ev.): Resultat 1 – Kohler
3. Abstimmung (Ev.): Resultat 2 – Schär
4. Abstimmung (Def.): Resultat 3 – Minderheit

Le résumé suivant des propositions est distribué:

Votation sur l'art. 3, 1er al., let. b, 2e phrase

(éléments à considérer pour la détermination des besoins)

A. Propositions:

Majorité: mesures d'économie, développement des autres formes d'énergie, remplacement du pétrole par l'énergie atomique

Oester: idem, mais remplacement du pétrole par l'énergie atomique dans la mesure seulement où une énergie de haute qualité est nécessaire

Kohler: mesures d'économie, développement des autres formes d'énergie, remplacement du pétrole par les énergies traditionnelles

Schär: mesures d'économie, développement des autres formes d'énergie, remplacement du pétrole (par toute autre forme d'énergie)

Minorité: seulement mesures d'économie et développement des autres formes d'énergie

B. Ordre des votes

1er vote (prélim.): majorité – Oester

2e vote (prélim.): résultat 1 – Kohler

3e vote (prélim.): résultat 2 – Schär

4e vote (défin.): résultat 3 – minorité

Le président: Vous avez reçu un résumé des propositions et un ordre des votes auxquels nous allons procéder. A la suite du retrait de la proposition Kohler Raoul, le deuxième vote préliminaire n'aura pas lieu.

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 77 Stimmen

Für den Antrag Oester 45 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 43 Stimmen

Für den Antrag Schär 87 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Schär 108 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 31 Stimmen

Abs. 1bis (neu)**Anträge der Kommission****Mehrheit**

Die Rahmenbewilligung wird nur erteilt, wenn ein Projekt vorliegt, das für die dauernde, sichere Entsorgung und Endlagerung der daraus stammenden radioaktiven Abfälle Gewähr bietet, und die allfällige Demontage ausgedienter Anlagen geregelt ist.

Minderheit I

(Eisenring, Albrecht, Baumann, Dürr, Etter, Generali, Meier Kaspar, Nef, Oehler, Pedrazzini, Waldvogel, Weber-Altdorf)

Die Rahmenbewilligung wird nur erteilt, wenn Gewähr für die dauernde, sichere Entsorgung und Endlagerung der daraus stammenden radioaktiven Abfälle besteht und die allfällige Demontage ausgedienter Anlagen geregelt ist.

Minderheit II

(Schär, Baechtold, Bauer, Bratschi, Gerwig, Jaeger, Hubacher, Meizoz, Morf, Villard)

Die Rahmenbewilligung wird nur erteilt, wenn ein ausführungsfähiges Projekt für die dauernde, sichere Entsorgung und Endlagerung der daraus stammenden radioaktiven

Abfälle vorliegt und die allfällige Demontage ausgedienter Anlagen geregelt ist.

Al. 1bis (nouveau)**Propositions de la commission****Majorité**

L'autorisation générale ne sera accordée que lorsqu'il existera un projet garantissant l'élimination sûre et à long terme ainsi que l'entreposage définitif des déchets radioactifs et que le démantèlement éventuel des installations mises hors service sera réglé.

Minorité I

(Eisenring, Albrecht, Baumann, Dürr, Etter, Generali, Meier Kaspar, Nef, Oehler, Pedrazzini, Waldvogel, Weber-Altdorf)

L'autorisation générale ne sera accordée que si l'élimination sûre et à long terme ainsi que l'entreposage définitif des déchets radioactifs produits sont garantis et que le démantèlement éventuel des installations mises hors service sera réglé.

Minorité II

(Schär, Baechtold, Bauer, Bratschi, Gerwig, Jaeger, Hubacher, Meizoz, Morf, Villard)

L'autorisation générale ne sera accordée que lorsqu'un projet réalisable pour l'élimination sûre et à long terme et pour l'entreposage définitif des déchets radioactifs produits existera et que le démantèlement éventuel des installations mises hors service sera réglé.

Reiniger, Berichterstatter: Gestatten Sie mir zu Absatz 1bis einige Vorbemerkungen. Sowohl die Mehrheit wie die Minderheiten I und II sind sich hier über den zu verankernden Grundsatz einig, dass nämlich als weitere Voraussetzung für die Erteilung der Rahmenbewilligung der Nachweis erbracht sein muss, dass die dauernde, sichere Entsorgung und Endlagerung der aus der zu bewilligenden Anlage stammenden radioaktiven Abfälle wie auch die allfällige Demontage dieser Anlage geregelt sein muss.

Die drei Anträge auf der Fahne unterscheiden sich jedoch recht wesentlich. Die Minderheit I verlangt lediglich, dass Gewähr bestehe für die dauernde sichere Entsorgung der Kernkraftwerke und die Endlagerung der radioaktiven Abfälle. Ein Projekt verlangt sie nicht. Mehrheit und Minderheit II fordern demgegenüber ein Projekt, das diese Gewähr bietet. Während die Mehrheit sich mit einem blossen Projekt zufrieden gibt, verlangt die Minderheit II ein ausführungsfähiges Projekt.

Ich möchte, bevor die Diskussion beginnt, den Begriff «Projekt» etwas näher unter die Lupe nehmen. Ein Projekt umreissst konkret, was, wie und wo etwas erstellt wird. Es zeigt auf, dass die wissenschaftlichen, technischen und finanziellen Voraussetzungen der Entsorgung und Lagerung tatsächlich erfüllt, Entsorgung und Lagerung durchführbar sind. Der Unterschied zwischen blossen Projekt und ausführungsfähigem Projekt ist darin zu erblicken, dass beim ausführungsfähigen Projekt alle Bedingungen zum sofortigen Baubeginn erfüllt sind, dass die Realisierung also an nichts mehr scheitern kann. Die Baubewilligung ist erteilt, das Eigentum an Grund und Boden erworben, die erforderlichen Kredite bereitgestellt. Beim blossen Projekt gemäss Vorschlag der Mehrheit genügt es demgegenüber, wenn alles so weit vorbereitet ist, dass das Baubewilligungsverfahren mit den vorhandenen Unterlagen sofort eingeleitet werden könnte. Soviel zur Einleitung und zu den Begriffen.

M. Pedrazzini, rapporteur: Avec l'introduction d'un nouvel alinéa 1bis, la commission chargée d'examiner le projet d'arrêté fédéral a voulu s'assurer que l'autorisation générale ne serait pas accordée que si le requérant démontre qu'il a fait établir un projet garantissant l'entreposage des déchets radioactifs et que le démantèlement des installa-

tions de production, au moment de leur mise hors service, sera réglé. La radioactivité des déchets représente pour le physicien des réactions connues dans le temps. On connaît exactement les produits qui se forment au moment de la fission, on connaît la propagation dans l'espace des éléments et aussi, de façon très précise, leur période. Les spécialistes qui s'occupent des déchets affirment que l'entreposage définitif ne représente désormais aucun problème. Malgré les connaissances scientifiques et la preuve pratique qu'on a eues à l'étranger, le problème des déchets, le dernier anneau de la chaîne nucléaire, reste le plus discuté et le plus émotionnel. Pour quelle raison? Premièrement, il est difficile d'oublier les dégâts causés par les rayons ionisants des explosions de bombes atomiques; deuxièmement, les transuraniens se formant lors de la fission de l'uranium se caractérisent par une forte radioactivité émise pendant des périodes très longues. On cite, à ce propos, des durées de 10 000 ans et d'un million d'années. Si le premier chiffre est discutable, le second relève de la science-fiction. Troisièmement, à l'occasion, récemment, du renouvellement des contrats de retraitement, la France a communiqué qu'elle exigerait désormais des exploitants de centrales nucléaires une déclaration selon laquelle ils s'engagent à reprendre les produits de retraitement. Ces trois points principaux auxquels on pourrait en ajouter d'autres ont convaincu notre commission de la nécessité de compléter l'article 3. Il en résultera que le temps nécessaire à la constitution du dossier exigé pour l'obtention d'une autorisation générale en sera passablement allongé et que le travail déjà énorme du requérant en sera compliqué.

N'oublions pas en effet que la présentation d'un projet implique nécessairement la connaissance de la nature des couches géologiques et que celle-ci ne peut être acquise que par le moyen de sondages.

La proposition de la majorité, qui parle d'un «projet garantissant...», tient compte aussi du nombre d'années – entre quinze et vingt – qui s'écoulent entre la sortie du combustible du réacteur et la vitrification des déchets et du fait qu'il faut prévoir une possibilité d'entreposage unique pour plusieurs centrales, ainsi que l'éventualité d'accords internationaux qui permettraient d'éviter le retour des déchets au pays d'origine.

La commission unanime estime que le problème du démantèlement éventuel des installations de production hors service doit être réglé.

Cette condition à laquelle est subordonné l'octroi d'une autorisation générale est-elle réaliste? Je pose cette question en prévision de l'étude de la révision totale de la loi atomique. Peut-on prévoir quarante ou cinquante années à l'avance le démantèlement d'une installation sans tenir compte des progrès énormes qui seront probablement réalisés entre-temps dans ce secteur? Une formulation plus prudente serait de rigueur. Le principe introduit à cet égard par la commission et qui trouve une réalisation partielle à l'article 10a est, pour le moment, pertinent.

Eisenring, Sprecher der Minderheit I: Die Darlegungen auf der Fahne sind etwas verwirrend, weil sich eine Minderheit I aus 13 Mitgliedern und eine Minderheit II von 10 Mitgliedern gegenüberstehen. Das ergibt nach Adam Riese 23. Dann ergibt sich eine «Mehrheit», die offenbar aus zwei oder drei Leuten bestanden hat! Das hat zu dieser etwas komplizierten Situation geführt.

Ich habe mich zur Minderheit I zu äussern. Wie die beiden Referenten dazu dargelegt haben, geht es im wesentlichen um die Frage einerseits des «ausführungsreifen Projektes», auf der anderen Seite nur um das «Projekt». Wir sind nun aber der Auffassung, dass der Begriff «Projekt» generell zu eng gefasst wurde und durch «Gewähr» laut Antrag erweitert werden muss. In der Zielsetzung ist die Minderheit I mit der Minderheit II und damit auch mit der Mehrheit einig, nämlich dass es sich «um die dauernde und sichere Entsorgung» handelt. Die Zielsetzung spielt dabei

also keine Rolle, es ist nun aber eine Frage des Vorgehens und damit der Formulierung.

Tatsache ist auf jeden Fall, dass «Projekt» kein Rechtsbegriff ist. Tatsache ist sodann, dass «Projekt» dem Begriff nach ein örtliches Objekt darstellt, einen technischen oder einen andern Betrieb oder irgend etwas, das wirklich umschrieben werden kann. Diese Formulierung geht nach unserer Auffassung viel zu wenig weit und trägt einem der wesentlichsten Gesichtspunkte der Energiewirtschaft überhaupt nicht Rechnung, nämlich der Tatsache des internationalen Verbundes und damit auch der Frage der Entsorgung und der Entsorgungsmöglichkeiten. Wir sind der Auffassung, dass wenn in der Energiepolitik schon der internationale Verbund unabänderlich ist, sei es beim Erdgas, bei der Kohle oder beim Erdöl, dem internationalen Verbund gesetzgeberisch auch in bezug auf die Entsorgung Rechnung getragen werden muss. So umfasst der Begriff «Projekt» die Möglichkeit staatsvertraglicher Absprachen nicht. Mit andern Worten: Wir klammern eine wesentliche und sehr wahrscheinlich in der Bedeutung steigende Möglichkeit, um die Entsorgungsfragen zu lösen, schon begrifflich aus.

Ich verweise im besondern auf folgendes: Wir werden bei der Entsorgung so oder so um internationale Abkommen, seien diese nun multilateral oder bilateral, nicht herumkommen. Selbst im Falle, dass wir im Inland ein Projekt verwirklichen, werden wir auf internationale Kooperation bei der Abwicklung der Entsorgungsfrage angewiesen sein. Der internationale Verbund muss also so oder so kommen. Es ist in der Vergangenheit und im Gefolge des Besuchs der Kommission in La Hague auf diese schwierige Frage, mit der wir uns in den nächsten Jahren in der weitem Zusammenarbeit mit La Hague auseinanderzusetzen haben werden, hingewiesen worden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es früher oder später zu einer Dauerordnung kommt. So ist zum Beispiel zu berücksichtigen, dass zwischen Frankreich und Deutschland in diesem Falle bereits ein Vorvertrag für die Kooperation in der Entsorgungsfrage besteht. Mit andern Worten: Die Kooperation wird seitens Frankreichs – bei vorübergehend vielleicht etwas nationalistischerer Politik – sicher irgendwie weitergeführt werden. Sodann ist auch bekannt, dass die Internationale Atomenergie-Agentur Bemühungen in die Wege geleitet hat, um auf 1990 zu einer internationalen Entsorgungslösung zu gelangen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Hearings, als der Generalsekretär der Internationalen Atomenergie-Organisation, Herr Rometsch, anwesend war, der sich, allerdings sehr vorsichtig, zu dieser Frage positiv geäußert hat. Es sind darüber hinaus aber, und das ist durch den Begriff «Projekt» auch nicht abgedeckt, noch ganz andere Möglichkeiten ins Auge zu fassen. Oesterreich hat bereits eine formelle Zusicherung für die Entsorgungsfrage seitens des Irans erhalten; ich verweise auf österreichische Presseerklärungen, die hiezu erschienen sind. Allerdings müssen noch Einzelheiten geklärt werden. Auf jeden Fall erweist sich der Begriff «Projekt» als zu eng für die Lösung des Problems, das im internationalen Verbund der Energiewirtschaft eingegliedert ist.

Sodann bleibt in bezug auf die Ausführung der Entsorgung eine ganz wesentliche Frage im Raume stehen. Es ist verschiedentlich, auch in den Ausführungen von Herrn Gerwig, dargelegt worden, dass wir in Zeiträumen von zehn und mehr Jahren denken müssen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass in zehn Jahren ein heute angeblich ausführungsfähig erscheinendes Projekt, das Bestandteil der Rahmenbewilligung ist, unter Umständen von der technischen Seite her vollständig überholt sein könnte und dann das Rahmenbewilligungsverfahren wohl neu abgewickelt werden müsste. Zusammenfassend möchte ich daher feststellen, dass der Begriff «Gewähr» die Möglichkeiten, die sich zur Entsorgung anbieten, erweitert, während wir durch den Begriff «Projekt» und völlig abwegig durch den Begriff «ausführungsreifes Projekt» zu eng gebunden sind. Es kommt dazu, dass in unserer Verfassung und Rechtsprechung der Begriff «Gewähr» einen festen Standort hat.

Ich brauche nicht auf die Gewährleistung kantonaler Verfassungen oder auf die Gewährung im Handel hinzuweisen. Ich glaube, dass mit dem Begriff «Gewähr» das, was wir wollen, abgedeckt ist und uns damit jede Option, die es dann zu nutzen gilt, vorbehalten bleibt.

Ich bitte Sie daher, den Antrag der sogenannten Mehrheit sowie der Minderheit II abzulehnen und der von mir vertretenen Minderheit I zuzustimmen.

Schär, Sprecher der Minderheit II: Ich werde diesmal 30 Sekunden länger sprechen als das letztemal zu diesem Traktandum. Ich vertrete die Auffassung der Minderheit II, die als Voraussetzung für die Erteilung einer Rahmenbewilligung ein ausführungsfähiges Projekt für die Entsorgung bzw. die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle vorsieht.

In der Eintretensdebatte wurde viel darüber diskutiert, ob die Frage der Entsorgung gelöst oder aber nur technisch lösbar sei. An Konzepten und vagen Projekten für die Endlagerung von radioaktiven Abfällen fehlt es nicht, aber – ich habe das bereits gestern gesagt – es gibt bis heute noch keine definitive Lagerstätte, obschon seit 15 Jahren Kernkraftwerke in Betrieb stehen. Bei einem ausführungsfähigen Projekt handelt es sich definitionsgemäss – ich stütze mich jetzt nicht, wie Herr Eisenring, auf den Duden, sondern auf den Brockhaus – um ein konkretisierbares Vorhaben, d. h. die der Ausführung vorausgehende Planung: Pro-jekt (das ist auch vom Wort her sicher richtig). In der «Neuen Zürcher Zeitung» – auch ich gestatte mir, diese Wissensquelle zu zitieren – war unter dem Titel «Kurskorrektur in der Atompolitik» zu lesen: «Da ein solches ausführungsfähiges Konzept nicht vor 1985 zu erwarten ist, käme eine Regelung im Sinne der Kommissionsminderheit II vermutlich einem siebenjährigen Bewilligungsmoratorium gleich.» Nein, denn ein Projekt ist – wie ich soeben ausgeführt habe – sicher nicht einem bezugsbereiten Endlager für Atom-müll gleichzusetzen. Wir und auch weite Kreise der Bevölkerung wollen Gewissheit haben, dass schon vor der Errichtung eines Kernkraftwerkes die planerischen Vorbereitungen für die sichere Endlagerung der entstehenden radioaktiven Abfälle getroffen werden. Dabei kann es sich auch um Verträge mit ausländischen Staaten handeln, die bereits – also zum Zeitpunkt des Einreichens eines Gesuches – über Entsorgungsanlagen verfügen. Von einem siebenjährigen Moratorium kann keine Rede sein, es sei denn, man bräuchte wesentlich mehr Zeit für die Planung der Entsorgung als für die Planung eines Kernkraftwerkes selbst.

Basler: Bei der Entsorgungsfrage entstehen oftmals Missverständnisse, weil die Strahlungsintensität der Müllprodukte zu wenig beachtet wird. Mittel- und schwachaktive Abfälle fallen bei der Wartung und allfälligen Demontage einer Anlage an und sind über einige hundert Jahre hin einzulagern. Hochaktive Abfälle stecken im genutzten Brennstoff als Spaltprodukte und als neue Elemente, die durch Bestrahlung entstanden sind. Ihre Abklingdauer bis hinunter zur grössten in der Natur vorkommenden Gesteinsstrahlung würde, ohne Wiederaufarbeitung, einige Millionen Jahre dauern. Wieviel das Abtrennen des Plutoniums in La Hague diese erforderliche Lagerzeit verkürzt, ist zurzeit unklar. Eine dicke Betonwand reduziert aber diese Strahlung so wirksam, wie Kollege Meier es in seinem Eintretensvotum beschrieben hat.

Dennoch wollen wir das Problem nicht verharmlosen. Es würde ausreichen, diesem etwa 3 Kubikmeter umfassenden Jahresanfall verglasteter, hochaktiver Abfälle aus einem Werk der 1000-Megawatt-Klasse ungeschützt während etwa zweier Stunden in einer Distanz von 100 Metern gegenüberzustehen, um die tödlich wirkende Strahlendosis zu erhalten.

Man erhält hier wieder einen kleinen Einblick in die zu meisternden Probleme. Denn in diesem verglasten Zustand sind die hochaktiven Spaltprodukte bereits zehn Jahre aus dem Reaktor entfernt; die Charge enthält aber noch etwa 10 Millionen Curie Aktivität, obwohl sie damit nur noch

einen Tausendstel der Gesamtaktivität im Reaktorkern nach einem Brennschluss besitzt. Damit die Aktivität um einen weiten Zehntel abklingt, also auf die Million Curie, braucht es eine Lagerzeit von weiteren 100 Jahren. Uebrigens entspricht auch das noch der Radioaktivität, d. h. der Zerfallszahl pro Zeiteinheit, von einer Tonne Radium.

Nach dieser Beschreibung der beiden Arten radioaktiver Abfälle möchte ich noch einige Hinweise zur Auslegung der Textentwürfe geben: Als oberster Grundsatz soll gelten, dass unser Lebensraum von der nutznießenden Generation in Ordnung zu halten ist und nicht mit unlösbaren Aufgaben belastet den Nachkommen zugewiesen werden darf. Eine Einlagerung muss daher auf die Dauer wartungsfrei sein. Wünschbar wäre ausserdem, dass den künftigen Generationen uneingeschränkte Freiheit in ihrer Boden- und Rohstoffnützung bliebe. Dieser Wunsch ist erfüllbar, aber vielleicht nicht so leicht.

Bei den mittel- und schwachaktiven Abfällen galten die Meerestiefen solange als taugliche Abfallgruben, als sie für Menschen unerreichbar waren. Heute sind sie zugänglich und morgen vielleicht wertvolle Bereiche für die nach Rohstoffen hungernde Weltbevölkerung. In Deutschland wurde vor einigen Jahren ein ausgebeutetes Salzwerk zur Einlagerung radioaktiver Abfälle bestimmt, während heute in den USA solche ausgediente Salzbergwerke bereits zur Speicherung von Erdöl als Notvorrat vorgesehen werden. So rasch können sich die Massstäbe im Zeitalter der Naturgüterverknappung verschieben. Die Lagerstätten radioaktiver Abfälle müssten daher so in oder unter die Erdkruste gelegt werden, dass weder Tunnelvorhaben verunmöglicht noch seltene Mineralagerstätten beeinträchtigt werden, noch hydrologische Vorgänge unzulässige, späte Auswirkungen auf unseren Lebensraum haben können.

Neben diesen übergeordneten Anforderungen ethischer Natur gibt es aber noch technische, rechtliche und finanzielle.

Was immer die Formulierung der Bundesversammlung sein wird – und wie schwierig die Bezeichnung zu finden ist, haben die Voten der Kollegen Eisenring und Schär gezeigt –, so müssen meines Erachtens drei Voraussetzungen für eine auf Dauer wartungsfreie Lagerung erfüllt sein:

1. Das neue Problem der Entsorgung hochaktiver Abfälle muss technisch in allen wesentlichen Punkten geklärt und als ausführbar erwiesen sein. Die Ausdrücke «im Prinzip gelöst», oder «ein Konzept liegt vor» lehne ich ab, sonst bleibt die Lösbarkeit eine Glaubenssache.

2. Die Ausführung des Projektes muss finanziell gesichert sein. Artikel 10 enthält die erforderlichen Gesetzesbestimmungen. Sie sind notwendig und hinreichend.

3. Das Projekt muss auch rechtlich sichergestellt sein. Diese Sicherstellung reicht von den Staatsverträgen zur Wiederaufbereitung und Verfestigung der hochaktiven Abfälle bis zu Vereinbarungen mit Kantonen, Gemeinden und Grundeigentümern.

Diese letzte Voraussetzung scheint auch für schwach- und mittelaktive Abfälle kritisch zu werden. Wir erkennen nämlich immer deutlicher, dass mit zunehmender Grösse technischer Anlagen die Zahl der Nutzniesser auf Kosten der weniger Betroffenen wächst. Wie die Nachteile für eine Minderheit zum Wohle der Allgemeinheit abzugelten seien, ist ebenfalls ein zu lösendes Problem in unserem föderativen, der Gemeindeautonomie und dem Privateigentum verpflichteten Rechtsstaat.

Wir haben übrigens im dichtbesiedelten Raum Zürich mit Grossdeponien für Aushubmaterial solche Immissionskonzentrationen erlebt. Als die Deponieprojekte noch bescheiden waren und eine Vielzahl von Gruben zur Verfügung stand, haben sich die Einwirkungen genügend verteilt. Aber bei Projekten mit einigen Millionen Kubikmetern Aushubmaterial erkannte man das auftretende Diskriminierungsproblem. Man kann solche Probleme lösen oder lindern, indem der betroffenen Region Anliegen erfüllt werden, die sie gegenüber den Nutznießern in andern Bereichen privilegieren, so dass sich Vor- und Nachteile etwa die Waage halten. Die Lösung solcher rechtlicher Probleme

me, die aus neuer, konzentrierter Technik gewaltigen Ausmasses entstehen, gehören auch zum Machbarkeitsnachweis.

Zum Schluss möchte ich doch noch auf eine neuere Entwicklung hinweisen, die es künftig bei umweltbelastender Technik zu berücksichtigen gilt. Immer häufiger wird nicht nur verlangt, dass entstehende Einbussen und Immissionen durch die nutzniesende Generation gelöst werden, sondern auch durch die nutzniesende Gesellschaft, somit diejenigen Staaten, die den Gewinn daraus ziehen. Daher entsteht eben diese Rückgabeoption von Spaltprodukten aus Wiederaufbereitungsanlagen an die energieproduzierenden Staaten. Leider gibt es nun auch Anzeichen für ein ähnliches Verhalten bei der Bewältigung der Umweltbelastung des Flughafens Kloten. Dort wird neuerdings das Ansinnen gestellt, dass der Lärm aufsteigender Flugzeuge in unserem eigenen Lande getragen werde, so dass startende Maschinen über Schweizer Boden kreisen sollten, bevor sie die Landesgrenze überfliegen.

Diese Beispiele lassen erahnen, dass die Grenzen technischer Möglichkeiten nicht von der Technologie selbst, sondern von staatsrechtlichen und rechtsstaatlichen Problemen bestimmt werden, also letztlich aus Spannungen heraus, welche moderne Technik dem menschlichen Zusammenleben auferlegt.

Röthlin: Als wir am letzten Montag hier im Bundeshaus ankamen, wurde am Eingang ein Flugblatt von einem sehr netten Trachtenmädchen verteilt. Diesem Flugblatt, von der eidgenössischen Atominitiative unterzeichnet, konnten wir u. a. entnehmen, es sei nicht wahr, dass das Problem des hochradioaktiven Mülls gelöst sei. In der Broschüre «Die nukleare Entsorgung in der Schweiz», die Sie alle auch bekommen haben, lesen wir dagegen: «Aufgrund der heutigen Kenntnisse steht fest, dass für jeden Endlagertyp mindestens eine geeignete Gesteinsformation vorhanden ist. Es geht jetzt darum, die geeigneten Endlagerstandorte auszuwählen. Hierzu sind ausgedehnte und umfassende geologische Untersuchungen an Ort und Stelle notwendig.»

Das Begehren für Versuchsbohrungen – darum habe ich das Wort verlangt – wurde im Kanton Obwalden eingereicht. Oberhalb Giswil scheinen Anhydritvorkommen vorhanden zu sein. Die NAGRA hat nun versucht, wenigstens die Bewilligung für Versuchsbohrungen zu erhalten.

Was ist nun passiert? Ein kantonaler Politiker hat es verstanden, die Leute in derartige Emotionen zu «schupfen» und Versammlungen veranstaltet; die NAGRA hat er allerdings auch dazu eingeladen. Aber diese Emotionen gingen so hoch, dass die Versammelten für sachliche Argumentationen der NAGRA sich einfach verschlossen. Ich möchte sagen, dass solche Machenschaften – unterstützt von Politikern – nicht verantwortbar sind. Wir erleben ja damit nichts Neues. Als die ersten Dampflokomotiven durch unser Land fuhren – man erzählt das wenigstens in unserem Kanton –, haben verschiedene geschrien: «Da steckt der Teufel drin»; nicht im Detail, sondern im Dampfkessel. Man hat es erlebt, als die ersten Autos kamen: Da wurden ab Giswil die Autos per Pferd über den Brünig gezogen, weil angeblich diese Fahrt über den Brünig per Auto gesundheitsschädlich sei und den Betrieb (Pferde, Kühe usw.) gefährde.

Sie sehen, wir stehen hier immer so alle fünfzig und in letzter Zeit alle zehn Jahre vor neuen technischen Problemen, die wir irgendwie zu bewältigen haben. Diese bewältigen wir aber nicht mit Emotionen, sondern nur mit sachlicher Aufklärung unserer Mitbürger. Wir benötigen diese Sicherheit, und ich möchte darauf hinweisen, wie dies Herr Kollega Zbinden schon beim Eintreten erwähnt hat, dass es bei dieser Endlagerung nun wirklich um eine Kardinalfrage geht.

Herr Bundespräsident Ritschard hat in seinem sehr informativen und interessanten Votum heute morgen gesagt, dem Volk sei die Sicherheit zu geben, dass wir die Atomenergie beherrschen. Leider hat er dann einige Minuten

später erwähnt: «Ich hoffe, dass wir eine Lösung für das Abfallproblem finden.» Wir können hier keine «Hoffnungen» brauchen, Herr Bundespräsident. Ich möchte Sie einfach bitten, hier uns noch mehr Sicherheit zu geben, Sicherheit über diese Endlagerung an unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger. Vielleicht noch ein Wort zu den Entschädigungen: Seien Sie mir bitte jetzt nicht böse, wenn ich als Vertreter eines finanzschwachen Kantons nun auf diesen Punkt hinweise, denn nach dem Motto «Den Dreck nehmt ihr, den Gewinn behalten wir», können wir dieses Problem auch nicht lösen.

Als ich die Fahne durchgelesen habe, habe ich eigentlich zuerst der Mehrheit zustimmen wollen. Nach den sehr interessanten Ausführungen von Herrn Eisenring, speziell mit Blick auf den internationalen Verbund, möchte ich Sie nun ebenfalls bitten, der Minderheit I zuzustimmen, und Herrn Bundespräsident Ritschard möchte ich nochmals bitten, uns die Sicherheit – nicht die Garantie – zu geben, um die ich angefragt habe.

Zbinden: Ich habe schon anlässlich der Eintretensdebatte aufzeigen wollen, dass auch mir das Problem der Entsorgung und der Endlagerung hochradioaktiver Abfälle als zentrales Problem erscheint. Es besteht Einigkeit in der Kommission und wohl auch in diesem Rate darüber, dass keine Kernkraftwerke Rahmenbewilligungen erhalten sollen ohne die Gewissheit, dass hochradioaktive Abfälle unschädlich beiseitegeschafft werden können. Streitig ist hier – Sie sehen das in den drei Anträgen – der Reifegrad der Entsorgung bzw. der Abfall-Lager im Zeitpunkt der Bewilligung einer neuen Atomanlage. Ich möchte jetzt schon darauf hinweisen, dass auch Abfall-Lager im Sinne des gegenwärtig geltenden Atomgesetzes als Atomanlage zu betrachten sind.

Die Ausgangslage in bezug auf diese drei Anträge ist folgende: Wir haben es hier mit der Teilrevision des Atomgesetzes zu tun, einer Art Uebergangsrecht bis Ende 1983. Zurzeit gibt es abgebrannte Brennelemente aus schweizerischen Kernkraftwerken, die absichtlich zwischengelagert werden, sei es in den Kernkraftwerken, sei es in der Wiederaufbereitungsanlage im Cap de la Hague, und zwar für eine Dauer von mindestens zehn Jahren. Es erfolgt dann die Wiederaufbereitung, und es besteht die Absicht, möglichst lange diese hochradioaktiven Elemente, auch die vitrifizierten, unter Aufsicht zu belassen und die Aktivität abschwelen zu lassen. Unser Land muss also frühestens 1985 damit rechnen, solchen Atom Müll zurückzunehmen. Vorher haben wir keine Abfall-Lager nötig. Mir scheint nun, dass wir auch in dieser Zwischenzeit von den technischen Fortschritten profitieren und allfällige Verbesserungen noch nicht vorwegnehmen sollten. Wir müssen auch die Möglichkeit offenlassen, diese Probleme im internationalen Rahmen zu lösen, indem diese hochradioaktiven Abfälle nicht in der Schweiz, sondern anderswo in der Welt gelagert werden können.

Wenn wir nun – und das ist der Zweck meiner Intervention – den Antrag unseres Kollegen Schär bzw. der Minderheit II betrachten, so ist dort die Rede von einem ausführungsfähigen Projekt. Diesen Antrag möchte ich bekämpfen, und zwar aus folgenden Gründen:

«Ausführungsreif» – man kann hier wohl den Brockhaus beiziehen, doch glaube ich, in dieser konkreten Frage sollte die Realität ausschlaggebend sein – bedeutet für mich, dass ein Projekt für ein Abfall-Lager fertig ist, und zwar so, dass es ausgeführt werden kann. Damit meine ich nicht, dass eine Anlage bezugsbereit sein muss, sondern dass die Pläne vorliegen, dass der Ort bestimmt ist, dass ein Verfügungsrecht über ein Grundstück besteht, dass die rechtlichen, geologischen und technischen Vorabklärungen abgeschlossen sind, so dass mit dem Bau begonnen werden kann. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, ist das Projekt nicht ausführungsfähig. Was heisst nun «mit dem Bau begonnen werden kann»? Das heisst ganz einfach, dass eine Rahmenbewilligung vorliegt. Das ist denn auch der Ausgangspunkt meiner Kritik. Diesem Absatz

1bis von Artikel 3 kommt eine kapitale Bedeutung zu, um die Lösung des Entsorgungsproblems überhaupt zu ermöglichen, und ich bin überzeugt, dass mit der Variante der Minderheit II dieses Entsorgungsproblem von Gesetzes wegen zum vorneherein nicht gelöst werden kann. Ich habe mich in etwas Logik versucht, wenn Sie mir folgen wollen. Der Bau einer Atomanlage setzt eine Rahmenbewilligung voraus. Das haben wir im Artikel 1. Ein Atomabfall-Lager ist eine Atomanlage, ergo setzt ein Atomabfall-Lager eine Rahmenbewilligung voraus. Das wäre die erste zwingende Schlussfolgerung.

Ich habe einen zweiten Gedankengang. Die Rahmenbewilligung für eine Atomanlage setzt ein Ausführungsprojekt für eine Endlagerung voraus (Minderheit II). Ein Atomabfall-Lager ist eine Atomanlage. Ergo: eine Rahmenbewilligung für ein Atomabfall-Lager setzt ein ausführungsfähiges Projekt für die Endlagerung voraus, das heisst, dass die Rahmenbewilligung eine Voraussetzung ist, um überhaupt für ein Abfall-Lager eine Rahmenbewilligung zu bekommen. Das ist die logische, meines Erachtens zwingende Folgerung von der Version der Minderheit II. Folgerichtig klemmt sich hier die Katze selbst in den Schwanz, und jede Rahmenbewilligung für ein Atomabfall-Lager wird zum vorneherein verunmöglicht. Ich bin überzeugt, dass das nicht der Wille unseres Kollegen Schär ist. Ich weiss, dass das vielleicht eine juristische Spitzfindigkeit ist, aber ich bin davon überzeugt, dass hier die grosse Schwäche dieses Minderheitsantrages II liegt. Ich wiederhole, dass einer der eigentlichen Zwecke dieser bis 1983 geltenden Bestimmungen darin besteht, die Möglichkeit zu schaffen, die anfallenden radioaktiven Abfälle sicher und dauernd zu lagern. Das lässt jedoch nur der Antrag der Mehrheit oder der Antrag der Minderheit I zu.

In der Frage, ob Gewähr geboten ist oder ob ein Projekt vorliegt, das für die Entsorgung Gewähr bietet, haben wir doch etwelche Unterlagen, die uns zur Verfügung stehen. Im Dezember 1977 hat das Eidgenössische Institut für Reaktorforschung ein Leitbild – ich sage: nur ein Leitbild – zu einem schweizerischen Entsorgungskonzept vorgelegt. Die Lektüre war schon damals recht aufschlussreich darüber, welche Probleme sich in diesem Zusammenhang stellen. Im vergangenen Februar ist dann aber ein richtiggehendes Konzept vorgelegt worden. Es wurde kürzlich verteilt. Ich habe mir die Mühe genommen, mir dieses Konzept der NAGRA und des Verbandes schweizerischer Elektrizitätswerke und anderer Organisationen anzuschaffen, und ich möchte Euch allen, denen das Problem der Entsorgung am Herz liegt, empfehlen, sich diesen ausführlichen Bericht zu beschaffen; daraus ersehen Sie, dass in diesem Zusammenhang wenigstens seriöse Vorarbeit geleistet wird. Mir hat dieser Bericht die Gewissheit gegeben, dass das Problem der Entsorgung von radioaktiven Abfällen bis dahin gelöst wird, nicht nur gelöst werden kann, sondern gelöst wird. Deshalb lehne ich den Antrag der Minderheit II ab und behalte mir vor, für die Minderheit I oder für die Mehrheit zu stimmen.

Gerwig: Es handelt sich hier bei Artikel 3 Absatz 1bis um eine sehr wesentliche Frage. Ich habe Ihnen für die Fraktion im Eintreten dargelegt, dass eine Rahmenbewilligung nur erteilt werden sollte, wenn ein ganz klares Konzept für die dauernde sichere Entsorgung und Demontage vorliegt. Uebrigens haben im Eintreten alle Fraktionen diese absolute Sicherheit für den Menschen als Voraussetzung dargelegt. Der Teufel liegt aber nie im Eintreten, sondern im Detail, und heute muss man im Detail auch dazu stehen. Ich zitiere nun schnell Herrn Bundespräsident Ritschard; ich hoffe, dass er das gern hat, es zeigt meine Freundschaft, und er muss dann nicht soviel sprechen. Er hat gesagt, und das sage ich auch Herrn Röllin (Zitat aus der «Leser-Zeitung» wörtlich): «Ich kenne noch keinen einzigen Ort in der Schweiz, den man für hochradioaktiven Abfall vorsieht.» Sie haben ja eine Information verlangt, Herr Röllin. Hier haben Sie eine klare und deutliche und an sich traurige Information, der Sie so viele Konzepte ken-

nen. Herr Bundespräsident Ritschard sagt weiter: «Die NAGRA arbeitet ein Konzept aus, eine Vorstellung. Nachdem die französische Note angekündigt ist, musste ich mir sagen: Aufgepasst, wenn 1990 das Zeug verstaubt werden muss» – Sie werden aus dem Stil sehen, dass es Bundespräsident Ritschard gewesen sein muss –, «genügen mir schöne Konzepte nicht mehr, ich muss konkrete und ausführungsfähige Projekte haben.» Ich meine, deutlicher kann man es nicht sagen. Herr Röllin hat von der Hoffnung gesprochen, auch das ist beantwortet; es darf nicht eine Hoffnung sein, sondern eine konkrete Möglichkeit; wenn wir für die Entsorgung keine Lösung finden, dürfen wir nicht nur keine Atomkraftwerke mehr bewilligen, sondern müssen auch die bereits betriebenen stilllegen. Das wird zur Existenzfrage. In das Konzept hinein können wir also den Atom Müll nicht vergraben. Der Ort für das Projekt, im Sinne Schär, die Planung muss geographisch klar sein, die Lagerung muss technisch möglich und im Sinne von Herrn Basler rechtlich abgesichert sein. Das heisst, Herr Zbinden: Wir können uns nicht auf 1990 vertrösten. Wir haben ja bis jetzt nichts erreicht, haben 15 Jahre geplant. Wir können nicht sagen: Im Jahre 1990 oder 2000 werden wir es vielleicht haben; der Ort muss bekannt sein im Moment der Erteilung der Rahmenbewilligung. Frankreich und die Bundesrepublik können uns in diesem Moment nicht helfen. Nun hat Herr Zbinden einen logischen Ausweg gemacht – das ist ja immer schwer im Parlament, es ist viel leichter, unlogisch verstanden zu werden –, aber er hat diesen logischen Ausweg schon in der Kommission gemacht. Ich habe ihn dort einigermaßen verstanden und möchte ihm antworten. Die Minderheit II verlangt als Voraussetzung für eine Rahmenbewilligung ein ausführungsfähiges Projekt; also zuerst die Planung für das Projekt, dann – wie beim Bedürfnisnachweis – die Rahmenbewilligung für ein solches Projekt. Und da liegt Ihr logischer Irrtum: Dazu brauchen Sie ja keine Rahmenbewilligung, Sie müssen planen, bevor Sie die Rahmenbewilligung haben, wie Sie das Bedürfnis nachweisen müssen, bevor Sie die Rahmenbewilligung haben, sonst wäre die Rahmenbewilligung illusorisch. Wenn wir diese konkrete Rahmenbewilligung nicht schaffen, dann bleiben eben die Angst und das Unbehagen im Bürger bestehen, und diese Angst hat sich speziell in Richtung Atom Müll verlagert. Ich begreife es, wenn Herr Bundespräsident Ritschard sagt: «Wir haben überhaupt noch keinen Ort, wo wir praktisch diesen Müll hineinsetzen können.» Die Angst vor dem Müll ist wesentlich grösser als die Angst vor einem Kraftwerk. Die Experten haben uns immer wieder gesagt: «Wir möchten gerne neben einem Kraftwerk wohnen.» Ein Experte hat gesagt: «Mit allen meinen Kindern bin ich neben einem Atomkraftwerk glücklich.» Das ist ihr Fall, dieses Glück. Aber noch weniger gerne möchte ich neben einem Atom Mülllager wohnen, und das denkt auch die Bevölkerung. Nur mit einer ganz guten, konkreten Lösung können Sie die Angst zum Verschwinden bringen. Gewähr bieten nützt nichts, ist zu vage; Gewähr bietet eben nur ein ausführungsfähiges Projekt. Gewähr bieten ist zuwenig, es sei denn, man versteht darunter – ich habe weder Brockhaus noch Duden gelesen – eine konkrete Sicherheit für ein konkretes Projekt. Der Bundesrat hat dem EIR zurecht den Auftrag gegeben, bis 1980 ein solches Projekt und nicht ein Konzept zu suchen. Ich hoffe, dass das dann vorhanden ist. Die Öffentlichkeit – hier speziell sensibilisiert – will eben ganz genau wissen, wo dann das für Tausende von Jahren hochradioaktive Material deponiert wird. Wenn Sie hier dem Bürger nicht diese absolute Sicherheit geben, im Sinne übrigens von Artikel 5 des Gesetzes, das schon gilt, dann bleibt diese Unruhe.

Nun noch ein Wort zu Herrn Eisenring: Das Projekt kann durchaus staatsvertraglich im Ausland sein. Es steht nirgends ein Projekt im Inland. Das kann es sein. Ich glaube aber – und Herr Eisenring wird mir Recht geben –, dass wir hier aufpassen müssen und ein Projekt jedenfalls im Inland haben sollten; denn ich bin lieber von Deutschland

und von Frankreich, als vom Iran abhängig. Hier hat Herr Bundespräsident Ritschard auch das Nötige gesagt. Es muss etwas im Inland gesucht werden. Die Formulierung der Minderheit II schliesst das Ausland nicht aus. Ich glaube, mit der Fassung der Minderheit II kommen wir dem entgegen, was alle Fraktionen in der Eintretensdebatte gewünscht haben, dem absoluten Maximum von Sicherheit im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes. Interessanterweise haben in der Kommission die Experten alle betont, dieser Antrag sei absolut richtig, sei gut, aber eigentlich hätte man schon jetzt nach Artikel 5 des Gesetzes diese konkrete Beseitigung des Atommülls verlangen müssen. Die Experten sind also der gleichen Meinung wie auch die Minderheit II.

Reiniger, Berichterstatter: Einen wesentlichen Punkt möchte ich ganz am Anfang erwähnen, nämlich den, dass eine Entsorgungsklausel überhaupt ins Gesetz aufgenommen wird. Ohne dies wäre es – wie Sie in der Eintretensdebatte gehört haben – als Gegenvorschlag zur Atominitiative für breite Kreise nicht mehr akzeptabel. Ich danke Ihnen aus diesem Grunde, dass Sie dem Grundsatz der Aufnahme einer solchen Klausel ins Gesetz nicht opponiert haben. Damit nun aber klar wird, dass mit der Entsorgungsklausel nicht nur Widerstände gegen die Kernenergie aus dem Wege geräumt werden sollen, ohne dass tatsächlich auch etwas geschieht, muss verlangt werden, dass genügend konkret gesagt wird, unter welchen Voraussetzungen man die Forderung nach einer geregelten Entsorgung als erfüllt betrachten kann. Dass irgendein Entsorgungskonzept vorliegt, genügt nicht. Dass «Gewähr» besteht, ist Gummi. Wir haben Konzepte; der beste Beweis ist das letzte Woche erschienene sogenannte Konzept der Energiewirtschaft für die nukleare Entsorgung in der Schweiz. So lobenswert und notwendig die damit geleistete Arbeit auf dem Wege zur Lösung der Entsorgungsfrage ist, so kann sie doch niemals Anspruch darauf erheben, dass mit ihr nun bereits jene Schwelle erreicht sei, die überschritten werden muss, damit eine Rahmenbewilligung erteilt wird. Schauen Sie: Wenn Sie sagen «Es muss Gewähr geboten sein», kann das dahin interpretiert werden, dass das heute vorliegende Entsorgungskonzept bereits genügt. Natürlich kann ein anderer das Gegenteil behaupten; aber Sie, die Sie das behaupten, können das unter diesem Wortlaut (es müsse Gewähr geboten sein) mit einer gewissen Berechtigung tun und unter diesem Wortlaut auch durchsetzen. Nach meiner Meinung muss ein konkretes Projekt vorliegen. Unter dieser Schwelle geht es nicht.

Dieses Projekt kann – Herr Gerwig hat das gesagt für die Minderheit II, ich sage es für die Mehrheit – im Inland oder Ausland liegen. Einem Projekt im Ausland steht der Text nicht entgegen. Wenn wir uns aber schon darüber im klaren sind, dass die Vorbereitungen mindestens bis zur Projektreife gediehen sein müssen, bis neue Rahmenbewilligungen erteilt werden, können wir das im Gesetzestext auch sagen. Ich empfehle Ihnen aus diesem Grunde, der Mehrheit zuzustimmen.

Der Mehrheitsantrag liegt zwischen den beiden Minderheitsanträgen und versucht, zwischen ihnen eine Brücke zu schlagen. Er verlangt ein Projekt, geht also in der Konkretisierung weit, verzichtet aber auf die Ausführungsreife. Dem Bedürfnis der Bevölkerung, bei der Erteilung einer Rahmenbewilligung Gewissheit über den Bestand einer konkreten Lagermöglichkeit zu haben, ist damit Rechnung getragen. Das Projekt muss aber nicht ausführungsfähig sein, sondern es besteht hier noch eine gewisse Bewegungsfreiheit, die es erlaubt, das Projekt – das unter Umständen erst einige Jahre später realisiert werden muss – nicht immer im Stadium der sofortigen Ausführungsbereitschaft zu halten. Das Baubewilligungsverfahren muss nach dieser eingangs erwähnten Definition noch nicht durchgeführt sein, was es ermöglicht, das Projekt ständig den neuesten technischen Erkenntnissen anzupassen, ohne dass

immer wieder das Baubewilligungsverfahren wiederholt werden muss.

Wir glauben, mit dem Antrag der Mehrheit einen gangbaren, sowohl für die beunruhigte Bevölkerung als auch für die Kernkraftwerkbetreiber akzeptablen Mittelweg gefunden zu haben, und ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

M. Pedrazzini, rapporteur: Avec la proposition de la majorité que j'ai présentée précédemment, nous avons deux propositions de minorité.

Tout d'abord, la minorité II propose que le projet présenté avec la demande d'autorisation soit «prêt à être réalisé». Dans le texte, il est écrit «réalisable». La traduction n'est pas correcte.

La majorité de la commission est de l'avis que cette exigence va trop loin et vise indirectement à rendre impossible l'opération nucléaire. Il ne faut pas oublier qu'une autorisation générale n'est pas encore une autorisation de construire ou d'exploiter, que le projet prêt à être réalisé sera examiné, éventuellement autorisé, au moment de l'examen des autorisations ultérieures.

En effet, aller plus loin dans le sens de la minorité II pourrait introduire une contradiction avec les dispositions de l'article 1er, alinéa 3, lettre b, où l'on dit expressément – M. Zbinden vient de le rappeler – «lorsqu'il s'agit de dépôts pour déchets radioactifs, l'autorisation générale fixe la capacité de l'entreposage, la catégorie des déchets ainsi que la structure approximative des constructions souterraines et en surface». Cette définition de l'autorisation générale pour les déchets précise le cadre d'un projet qui ne doit pas être nécessairement un projet prêt à être réalisé.

Je vous prie donc de rejeter la proposition de la minorité II.

La proposition de la minorité I, à laquelle j'ai souscrit, demande que l'élimination sûre et à long terme ainsi que l'entreposage des déchets radioactifs soient garantis. On peut évidemment être d'avis que le verbe «garantir» ne lie pas suffisamment le requérant. Cela n'empêche pas d'affirmer que la proposition de la minorité I est souple; elle permet, par exemple, l'application de solutions internationales qui ne seraient pas possibles avec le projet de la majorité de la commission ou celui de la minorité II. Mais elle n'est ni moins sûre, ni moins efficace. Si l'on a des doutes sur la définition de «garantir», que faut-il penser de la «garantie» que la Confédération donne aux constitutions cantonales?

Pour cette raison, je voterai la proposition de la minorité I.

Bundespräsident Ritschard: Ich bin froh über die von Herrn Nationalrat Röhlin gestellte Frage. Hochradioaktive Abfälle sind ganz sicher entsorgt, wenn sie nicht mehr in die Biosphäre zurückkehren können, wenn also aus ihnen für die Menschen nie mehr eine Gefahr entstehen kann. Man muss sie im Lager so isolieren können, dass das nicht denkbar ist. Die Fachleute von der Abteilung für die Sicherheit der Kernanlagen und auch die Fachleute der Kommission für diese Sicherheit sind – übrigens auch jene im Ausland – überzeugt, dass das Abfallproblem lösbar ist. Für das Abfallager in Gorleben liegt der Sicherheitsbericht vor, und es ist anzunehmen, dass die Baubewilligung dort nächstens erteilt wird.

Wir würden in der Schweiz – Herr Röhlin weiss das – wahrscheinlich wesentlich weiter sein, wenn die NAGRA die Möglichkeit gehabt hätte, an den Standorten, die sie für geeignet befunden hatte, Versuchsbohrungen durchzuführen, um in gewissen Tiefen zu prüfen, ob das Gestein alle Voraussetzungen erfülle. Sie wissen aber, dass die NAGRA – weil sie eine privatwirtschaftlich organisierte Gesellschaft ist, an der der Staat zwar auch beteiligt ist – die Gesuche um Versuchsbohrungen zwar eingereicht hat, aber das Amt für Energiewirtschaft hatte keine Möglichkeit, die Gesuche zu bewilligen. So konnten die Versuchsbohrungen nicht durchgeführt werden.

Mit dem Ergänzungsgesetz soll dieses Hindernis beseitigt werden. Ich bin mit Herrn Röthlin völlig einverstanden (und bin sicher, dass das auch die Elektrizitätswirtschaft sein wird), dass an die Gemeinden, die solche Lager auf ihrem Gebiet dulden, angemessene Entschädigungen bezahlt werden müssen. Wenn diese Abfälle ins Ausland geschickt werden, kostet ein derartiger Transport auch jedes Jahr viel Geld. Ich glaube, dass die Sicherheitsmassnahmen, die für solche Transporte getroffen werden müssen, in jedem Fall teurer sind als eine angemessene Entschädigung. Ich kann da natürlich keine Zahlen nennen. Für mich ist es selbstverständlich, dass hier Entschädigungen ausbezahlt werden müssen, und zwar nicht nur solange diese Werke «entsorgt» werden, sondern auch nachher noch, wenn allenfalls diese Aktiengesellschaft schon gar nicht mehr existiert.

Ich glaube also, das Problem sei lösbar. In einer schweizerischen Zeitung hatte ich gelesen, dass in Schweden neue Verfahren entwickelt worden seien, bei denen diese hochradioaktiven Abfälle wasserbeständig verpackt werden und dann in fast jeder bekannten Gesteinsart ohne weiteres entsorgt werden können. Es geht bei dieser Verglasung hier um Stoffe wie Saphir und Korund. Nach Kenntnisnahme dieses Zeitungsberichtes habe ich über unseren diplomatischen Dienst in Schweden einen Bericht verlangt; man soll natürlich Zeitungsberichten glauben, aber Wissen ist besser. Im Dezember 1977 habe ich dann über unsere Botschaft in Schweden einen Bericht erhalten, der bestätigt, was hier geschrieben steht. Man kann also heute diese hochradioaktiven Abfälle derart verdichten, nicht nur in Glas, sondern in einer Art von Keramik, die ein Austreten ins Wasser praktisch unmöglich machen. Wenn ich also sage, das Problem sei lösbar, so stütze ich mich dabei einmal auf meine wissenschaftlichen Berater, aber auch auf Angaben, wie ich sie hier in amtlichen oder halbamtlichen Berichten aus Schweden erhalten habe. Sie wissen – ich habe das schon gesagt –, dass auch Deutschland die Sache jetzt in einem fortgeschrittenen Stadium prüft.

Nun müssen Sie auch etwas an die Zeiten denken, die hier im Spiel stehen. Das, was Sie jetzt beraten, gilt für Werke, die noch keine Rahmenbewilligung besitzen; für die beiden bereits standortsbewilligten Werke Kaiseraugst und Graben kommt dann im Artikel 11 eine Uebergangslösung. Dort muss die Entsorgung gesichert sein, wenn diese Werke in Betrieb genommen werden. Sie können also gebaut werden, aber sie können den Betrieb nicht aufnehmen, bis die Entsorgung gesichert ist. Neue Werke können überhaupt erst bewilligt werden – wie Sie heute das beschlossen haben –, wenn die Entsorgung nach diesen Anträgen hier gesichert ist. Wie sieht das nun aus mit den Zeiten?

Wir hatten im letzten Winter 1976/77, in einem allerdings hydraulisch guten Winter, einen Export von 1,7 Milliarden kWh elektrischer Energie. Ich muss sofort beifügen, dass man mit solchen Zahlen ausserordentlich vorsichtig umgehen muss. Man muss die Struktur dieser Ausfuhr kennen. Das ist vorwiegend Nachtenergie, die hier exportiert wird – auch über das Wochenende –; immerhin hatten wir in diesem wasserreichen Jahr etwa 20 Prozent mehr Wasser als langjährige Mittel und deshalb zuviel Energie. Der Verbrauch an Elektrizität steigt, und zwar stärker als der Verbrauch an Gesamtenergie. Aber immerhin wird zur jetzigen guten Versorgungssituation im Jahre 1978 – dieses Jahr also – das Werk Gösgen die Bewilligung zur Betriebsaufnahme erhalten. Die Produktion läuft nicht sofort auf vollen Touren; aber in der Endproduktion wird Gösgen etwas über 6 Milliarden kWh Elektrizität produzieren. 1980 wird das Werk Leibstadt in Betrieb genommen, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, das dann ebenfalls nach einer Anlaufzeit etwa 6 Milliarden kWh elektrischen Strom produzieren wird. Sie sehen: zurzeit noch Ueberschüsse, in den nächsten Jahren kommen zwei Werke, die bei Vollleistung jährlich 12 Milliarden kWh Strom produzieren. Ich

glaube also, dass wir neue Rahmenbewilligungen erst im nächsten Jahrzehnt geben müssen. Ich rede jetzt nicht von denen, die bereits die Rahmenbewilligung haben, für die nur noch der Bedarf nachgewiesen werden muss. Ich sage das vor allem, um zu zeigen, dass wir Zeit haben werden, diese Versuchsbohrungen durchzuführen, dieses Gestein nach allen Richtungen wissenschaftlich zu untersuchen, die Endlager zu erstellen. Dazu wird Zeit vorhanden sein. Wir müssen das auch finanziell absichern; auch darüber werden Sie sich noch unterhalten. Aber es ist keine Panik am Platz. Ich muss es immer wieder sagen: Das Problem kommt eben erst jetzt auf uns zu. Frankreich hat den Entwurf zu einer Note erst im Oktober des letzten Jahres – das war erst ein Entwurf zu einer Note – geschickt und uns mitgeteilt, dass die hochradioaktiven Abfälle eventuell nicht mehr in La Hague bleiben könnten, dass die Schweiz sich verpflichten müsse, sie zurückzunehmen. Ueber diesen Entwurf zu einer Note ist dann verhandelt worden. Man hat das noch etwas modifizieren können. Die Werke haben jetzt die Verträge unterschreiben müssen, die Frist ist zu Beginn dieses Monats abgelaufen und wir arbeiten jetzt zusammen mit Frankreich einen Staatsvertrag aus, indem wir uns verpflichten – sofern Frankreich das wünscht –, in zehn Jahren (also 1990) diese ersten Abfälle in die Schweiz zurückzuführen. Zehn Jahre wird das dauern, und in diesen zehn Jahren werden wir ein Abfallager gefunden haben in unserem Land. Die Schichten dazu sind vorhanden, und darüber hinaus – ich will das beifügen – laufen natürlich auch von uns aus Verhandlungen mit dem Ausland. Ich habe mit dem Vizepräsidenten der EWG, Herrn Haverkamp, darüber verhandelt, als er hier in der Schweiz war. Er ist mit mir der Meinung, dass internationale Lösungen gefunden werden müssen. Ich habe im letzten September an der Ministerkonferenz der internationalen Energieagentur einen Resolutionsentwurf eingebracht, und die Agentur ist beauftragt worden, nach solchen gemeinsamen Lösungen zu suchen. Es ist ganz klar, dass wir hier von andern Staaten ganz vehement unterstützt werden. Ich bin auch sicher, dass es sehr unbewohnte Gebiete auf dieser Erde gibt, in denen solche Lager ohne sehr grosse Probleme angelegt werden könnten. Ich glaube, dass die Transportprobleme eigentlich das Schwierigste daran wären. Ich glaube an die Möglichkeit einer Lösung im Ausland. Aber das soll uns nicht daran hindern, im eigenen Land ebenfalls solche Lager zu errichten, weil man ja auch mit Verträgen mit dem Ausland nie hundertprozentig sicher sein kann, ob sie nicht irgendwann gekündet werden.

Ich wolle Ihnen dies noch darlegen, damit Sie nicht fünf vor 12 sehen. Wir haben Zeit, das zu tun. Es sind während des Krieges rascher Kavernen, Munitionsdepots, Unterstände im tiefsten Fels gebaut und Stollen vorangetrieben worden. Auch wenn wir jetzt am Furkatunnel schon einige Zeit bauen, irgendeinmal kommen wir da schon durch (Heiterkeit). – Herr Biderbost glaubt es nicht so recht. Aber ich glaube daran. Ich möchte also sagen, es wäre eigentümlich, wenn ausgerechnet die Schweizer – denken Sie an die Reduitzeit – nicht einiges gelernt haben auf diesem Gebiet und einige Kenntnisse besitzen.

Es wäre eigentümlich, wenn ausgerechnet wir hier nicht die Möglichkeit finden würden, ein Lager für die sichere Entsorgung dieser verglasten – oder was immer es dann sei – Stoffe zu finden. Aber es scheint mir richtig zu sein, dass man das in diesem Gesetz klar und deutlich festlegt. Es muss auch die Finanzierung gesichert sein, und zwar für alle Zeiten. Darüber werden Sie noch beraten.

Le président: Nous nous déterminons. Nous opposerons, en votation préliminaire, la proposition de la majorité qui comporte le mot «projet» à la proposition de la minorité II qui comporte les mots «projets réalisables». Le résultat de cette votation préliminaire sera opposée à la proposition de la minorité I.

Abstimmung – Vote**Eventuell – A titre préliminaire**

Für den Antrag der Mehrheit	94 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	41 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	61 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	70 Stimmen

Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 4**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 al. 2 et 3, art. 4**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté**Art. 5****Antrag der Kommission****Titel, Abs. 1 und 3**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Jedermann kann innert 90 Tagen seit der Veröffentlichung bei der Bundeskanzlei schriftlich Einwendungen gegen eine Erteilung der Rahmenbewilligung erheben. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, erwirbt allein dadurch nicht die Stellung einer Partei im Bewilligungsverfahren.

Abs. 4

Jeder vom Bau oder Betrieb einer Atomanlage Betroffene hat im übrigen Parteistellung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Seine Rechte gemäss dem Verwaltungsverfahrensgesetz werden durch die Ergänzung zum Atomgesetz nicht beeinträchtigt.

Abs. 5

Kantone und ihre Gemeinwesen, die durch die Rahmenbewilligung berührt würden und ein schutzwürdiges Interesse an deren Verweigerung haben, besitzen ebenfalls Parteistellung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Art. 5**Proposition de la commission****Titre, al. 1 et 3**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Chacun peut présenter par écrit à la Chancellerie fédérale, dans les 90 jours qui suivent la publication, des objections à l'octroi de l'autorisation générale. Celui qui fait usage de cette faculté n'acquiert pas de ce seul fait la qualité de partie dans la procédure d'autorisation.

Al. 4

Pour le reste, toute personne touchée par la construction ou l'exploitation d'une installation atomique a qualité de partie au sens de la loi fédérale sur la procédure administrative. La révision de la loi sur l'énergie atomique ne porte pas atteinte à ses droits selon la loi sur la procédure administrative.

Al. 5

Les cantons et leurs collectivités touchés par l'autorisation générale et ayant un intérêt digne de protection à ce qu'elle soit refusée ont également qualité de partie au sens de la loi sur la procédure administrative.

Reiniger, Berichterstatter: Gestatten Sie, dass ich über das Verfahren, wie es in den Artikeln 5 ff. geregelt ist, einige einleitende Bemerkungen mache.

Die Kommission hat grundsätzlich das vom Bundesrat vorgeschlagene zweistufige Einspracheverfahren übernommen. Es lag ihr auch ein Vorschlag auf Vereinfachung durch Reduktion auf ein einstufiges Verfahren vor. Dieser vermochte jedoch nicht zu befriedigen und müsste als Rückschritt gegenüber dem heute geltenden System gewertet werden. Für ein zweistufiges Verfahren spricht, dass die Gutachten nicht im luftleeren Raum erstellt werden, sondern sich mit den Problemen und der Argumentation aus der Bevölkerung auseinandersetzen sollen. Da auch bei einem einstufigen Verfahren die Behörden nicht darum herum kämen, die Gutachter zur Stellungnahme zu den gemachten Einwendungen einzuladen, würde aus der Reduktion des Verfahrens auf eine Stufe kein grosser Zeitgewinn resultieren.

Das Verfahren sieht vor, dass grundsätzlich jedermann auf die Veröffentlichung eines Gesuches hin innert der gesetzten Fristen Einwendungen erheben kann. Diese Einwendungen müssen von der Verwaltung geprüft werden; diese hat sich mit den vorgebrachten Argumenten auseinanderzusetzen. Es soll damit jedoch keine Popularbeschwerde geschaffen werden. Parteistellung gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz soll nur den vom Bund und Betrieb der Anlage wirklich Betroffenen zukommen. Wer als betroffen gilt, wird durch das Verwaltungsverfahrensgesetz festgelegt.

Die Kommission hat sich mit ihren Ergänzungen in Absatz 2, 4 und 5 bemüht, diese Zusammenhänge noch klarer darzustellen. So hat sie ausdrücklich festgehalten, wem Parteistellung zukommt, und dass die Rechte der Betroffenen gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz durch die Ergänzung zum Atomgesetz nicht beeinträchtigt werden. Ausdrücklich wird auch gesagt, dass den Kantonen und ihren Gemeinwesen, die durch die Rahmenbewilligung berührt würden und ein schutzwürdiges Interesse an deren Verweigerung haben, Parteistellung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zukommt.

Ich bitte Sie, den Verfahrensbestimmungen, so, wie wir sie Ihnen vorschlagen in den folgenden Artikeln, zuzustimmen.

M. Pedrazzini, rapporteur: La commission a examiné une proposition qui visait à ramener la procédure d'autorisation à une seule phase aux fins d'obtenir une simplification de cette procédure, sans restreindre les droits de la population. Cette proposition a été écartée. On a maintenu la procédure en deux phases.

Pour l'ensemble de cette procédure d'autorisation, sont en conséquence applicables: la loi sur l'énergie atomique et la loi sur la procédure administrative. Notre commission a voulu préciser le texte proposé par le Conseil fédéral et a ajouté, à ce propos, à l'article 5 et à l'article 7, deux nouveaux alinéas. L'objection prévue à l'alinéa 2 de l'article 5 appellera une réponse du Conseil fédéral qui se prononcera, faute de pouvoir répondre à chaque opposant, sur les objections de chaque catégorie. Reconnaisant que le fait de formuler des objections ne donne pas automatiquement la qualité de partie, l'alinéa 4 qui est nouveau, précise que cette qualité est acquise par chaque personne touchée par la construction ou l'exploitation d'une installation atomique, soit centrale soit entreposage de déchets. La qualité de partie est précisée par la loi fédérale sur la procédure administrative et elle donne droit, par exemple, à consulter les procès-verbaux, à être entendu, à proposer des enquêtes supplémentaires ou des moyens de preuves supplémentaires et à recevoir des décisions par écrit.

L'alinéa 5 précise en plus que la qualité de partie est reconnue aussi aux cantons et à leurs collectivités, qui d'une façon ou d'une autre, sont touchés par l'autorisation générale ou qui ont des intérêts dignes de protection. L'adjonction des alinéas 4 et 5 permet une participation élar-

gie à l'octroi d'autorisation générale, désirée par l'initiative populaire, mais en évitant la solution extrême qui pourrait être celle d'une votation populaire, contraire dans ce cas à la conception démocratique de l'Etat et à son fédéralisme, et la solution des votations régionales proposée par les initiants mais qui pourrait constituer un précédent dangereux. Au nom de la commission, je vous prie d'accepter la procédure d'autorisation telle qu'on l'a fixée aux articles 5, 6 et 7.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Titel, Abs. 1 und 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 Bst. b bis

die Möglichkeiten, die radioaktiven Abfälle zu lagern;

Für den Rest von Abs. 2: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 6

Proposition de la commission

Titre, al. 1 et 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2 let. b bis

Les possibilités de stockage des déchets radioactifs;

Pour le reste de l'al. 2: Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Titel, Abs. 3 und 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1

Der Bundesrat veröffentlicht die Schlussfolgerungen der Vernehmlassungen und Gutachten im Bundesblatt. Mit Ausnahme derjenigen Teile, für die im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren Geheimhaltungsgründe bestehen, legt er die Vernehmlassungen und Gutachten in geeigneter Weise zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Abs. 2

Innert 90 Tagen seit der Veröffentlichung kann jedermann schriftlich bei der Bundeskanzlei Einwendungen gegen die Schlussfolgerungen der Vernehmlassungen und Gutachten erheben. Das gleiche Recht steht den Kantonen und den interessierten Gemeinden zu. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, erwirbt allein dadurch nicht die Stellung einer Partei im Bewilligungsverfahren.

Abs. 5

Jeder vom Bau oder Betrieb einer Atomanlage Betroffene hat im übrigen Parteistellung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Seine Rechte gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz werden durch die Ergänzung zum Atomgesetz nicht beeinträchtigt.

Abs. 6

Kantone und ihre Gemeinwesen, die durch die Rahmenbewilligung berührt würden und ein schutzwürdiges Interesse an deren Verweigerung haben, besitzen ebenfalls Parteistellung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Art. 7

Proposition de la commission

Titre, al. 3 et 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1

Le Conseil fédéral publie dans la Feuille fédérale les conclusions formulées dans les avis et les rapports d'expertise. Il fait procéder de manière appropriée au dépôt public des avis et des rapports d'expertise, pour qu'ils puissent être consultés, à l'exception de leurs parties qu'il y a des raisons de tenir secrètes au sens de l'article 17, 1er alinéa, de la loi fédérale sur la procédure administrative.

Al. 2

Chacun peut présenter par écrit à la Chancellerie fédérale, dans les 90 jours qui suivent la publication, des objections aux conclusions formulées dans les avis et les rapports d'expertise. Le même droit est reconnu aux cantons ainsi qu'aux communes intéressées. Celui qui fait usage de cette faculté n'acquiert pas de ce fait la qualité de partie dans la procédure d'autorisation.

Al. 5

Pour le reste, toute personne touchée par la construction ou l'exploitation d'une installation atomique a qualité de partie au sens de la loi fédérale sur la procédure administrative. La revision de la loi sur l'énergie atomique ne porte pas atteinte à ses droits selon la loi sur la procédure administrative.

Al. 6

Les cantons et leurs collectivités touchés par l'autorisation générale et ayant un intérêt digne de protection à ce qu'elle soit refusée ont également qualité de partie au sens de la loi sur la procédure administrative.

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Titel

Entscheid durch den Bundesrat; Genehmigung durch die Bundesversammlung

Abs. 1

Der Bundesrat prüft das Gesuch sowie die Vernehmlassungen...

Abs. 2

Der Entscheid über die Erteilung der Rahmenbewilligung wird samt den Bedingungen und Auflagen sowie einem erläuternden Bericht im Bundesblatt veröffentlicht und der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Antrag Bonnard

Titel

Nach Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

... im Bundesblatt veröffentlicht. (Rest des Absatzes streichen)

Al. 8

Proposition de la commission

Titre

Décision du Conseil fédéral. Approbation de l'Assemblée fédérale

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

La décision sur l'octroi de l'autorisation générale est publiée dans la Feuille fédérale avec l'indication des conditions et

des charges ainsi qu'avec un rapport explicatif et soumise à l'Assemblée fédérale pour approbation.

Proposition Bonnard

Titre

Selon le projet du Conseil fédéral.

Al. 2

... ainsi qu'avec un rapport explicatif. (Biffer le reste de l'alinéa)

Le président: M. Bonnard retire sa proposition à l'article 8.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 19.10 Uhr

La séance est levée à 19 h 10

Sechste Sitzung – Sixième séance

Donnerstag, 20. April 1978, Vormittag

Jeudi 20 avril 1978, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bussey

77.053

Atomgesetz. Revision

Energie atomique. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 524 hiervor — Voir page 524 ci-devant

Titel zweiter Abschnitt

Antrag der Kommission

Radioaktive Abfälle und Stilllegungsfonds

Titre deuxième section

Proposition de la commission

Déchets radioactifs et fonds pour le financement de l'élimination

Art. 10

Antrag der Kommission

Titel

Radioaktive Abfälle

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Weber-Altdorf, Albrecht, Baumann, Cossy, Eisenring, Etter, Generali, Meier Kaspar, Nef, Oehler, Pedrazzini, Waldvogel)

Der Bund sorgt für die sichere Beseitigung der radioaktiven Abfälle.

Abs. 1bis

Mehrheit

Der Bundesrat erteilt in einem besonderen Verfahren die Bewilligung für vorbereitende Handlungen zur Bereitstellung eines Lagers für radioaktive Abfälle. Das Gesuch wird dem Kanton, auf dessen Gebiet die vorbereitenden Handlungen erfolgen, unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung unterbreitet.

Minderheit

(Weber-Altdorf, Albrecht, Baumann, Cossy, Eisenring, Etter, Generali, Meier Kaspar, Nef, Oehler, Pedrazzini, Waldvogel)

Die Erzeuger radioaktiver Abfälle sind zur Mitwirkung sowie zur Tragung der Kosten verpflichtet.

Abs. 2

Mehrheit

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann die Erzeuger radioaktiver Abfälle zur Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und zur Leistung angemessener Beiträge an die Sicherstellung der aus der Abfallbeseitigung erwachsenden Kosten verpflichten.

Atomgesetz. Revision

Energie atomique. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Aprilsession
Session	Session d'avril
Sessione	Sessione di aprile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	77.053
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.04.1978 - 16:00
Date	
Data	
Seite	524-542
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 627

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.